

Der sibende Tractat /
 Von allerley Argumentē / gegen
 würff / vnnnd Eynreden / so wider
 den vordeschehenen gründtlichen
 bericht / von der gepürlicher / vnd
 von Gott besolner straff der Zau
 berer vñ Zauberiñen / für gewant
 werden: mit gründtlicher / jedoch
 als vil müglich / furzer able
 nung vñ widerlegung
 derselben.

Wiewol auß vorgehenden sechs Tra
 ctaten / ein jeder verstendiger Gottlie
 bender / vnnnd vnparteischer Christ /
 gerad / vnd handtgreifflich abnemen /
 vnd erkennen kan / wie ernst vnd vnnachlessig /
 die hohe Christliche / vnnnd Gottesföchtige
 Dbrigkeit / neben andern bösen vnd Gottlosen
 Menschen / die Zauberer vnd Zauberiñen / als
 die allerböseste vnd gottloseste Menschen / inson
 derheit (so lieb inen jr Gott / jr Ehr / vnnnd selig
 keit / ihr zeitliche vnnnd ewige wolffart ist) inhalt
 Göttliches außdrucklichen befelchs vnnnd be
 schribener Rechten / zu straffen schuldig seye /
 vnd niemand vrsach oder fug hat / deren im ge
 ring.

ringsten zu zweiffeln / oder die Obrigkeit ab solchem notwendigen stück der gerechtigkeit sich zu entschuldigen. So wollen wir doch in diesem sibenden vnd letzten Tractat / zum vberfluß die fürnehmste eynreden / so von etlichen / entweder auß einfalt vñ vnwissenheit / oder sunst auß vnzeitigem vnuerstendigen / da nicht verdeckt vñ vnchristlichem eiffer / pflegen zu geschehen / oder sonst geschehen möchten / ordentlich nach einander setzen / vnd kurzlich / jedoch gründlich referirn / vnd das es nötig vnd der Leser weitläufigern bericht begirig / zu andern bewerten Actorn / die daruon ex professo vnd in die längd tractirt / remittirn.

Das Erste Capitel.

Allerley Eynred / das kein Zauberey / vnd demnach auch keine Zauberer seyn sollen.

1. Eynred.

Es ist kein Zauberey. Ergo seind auch keine Zauberer / &c.

Antwort.

Es seind auch etliche funden welche fürgeben / das kein teuffel sein sollen / auff das jmer der teuffel meister vnd vnuerhindert in seinen teuffelischen rencken bleibē möge: Dañ da dē also / were kein noch wider den teuffel zustreitē nach auch für den selben sich zu fürchten / zu bewaren / oder sich zu segnē / &c. damit dañ der teuffel anders nit sucht / als

Got .

Vide Bensf.
de Conf. ma
Iesi. in latine
Exempl. pra
ludio primo
pag. 3. in ger
manico exē.
pl p. 2. 2. 3.

Gottes wort vnnnd Gott selbs zum lügner / die Menschen frech / vnd sicher / sein reich aber starker vnd grösser zumachen / on einig ver hinder nis vnd widerstant / vnd die leut mit hundert / ja mit tausenden in allerley sünd / vnnnd entlich in die ewige verdammus zu stürken. Also wolte auch der teuffel durch seine diser zeit erwählte Werckzeug / vnd liebe getrewen / die Menschen gern fälschlich vberreden / das keine zauberen vnd demnach keine zauberer / vnnnd also Gottes wort falsch sey / die H. Kirch vnnnd ganze Christenheit dise fals jederzeit gröblich vnd ver dänlich geirret / vngüetlich eiliche personē der zaubereren bezüchtiget / vnnnd tyrantisch / wider alles recht vnnnd pillichkeit die vnpillig beschuldigte zauberer am leib gestrafft vnd verbrant haben. Solte es gern dorthin bringē / das man in mit seinem zauberischen hauffen nur vnbedacht vñ vnuerhindert Gott lästern vñ schendē / die menschen / ja schier die ganze Welt versüren vnnnd betrübē lasse. Das aber zauberer vñ zauberische teuffelische künsten seyn / bezeugt vnnnd beweiset die H. Schrift / welch wir durchaus zuglauben schuldig / hell vnd sonen klar. Dañ also steht geschriben. 4. Reg. 9. Deiner Mutter Jezabels Hureren vnd Zaubereren (sprach Jehu zu dem König Joram) werden jmer grösser. Als Paulus die werck des fleisches erzehlet / welche vns schliessen auß dem himlischen Erbtheil / setzet er vns andern / vnkeuscheit / abgötterey / zaubererey. Gal. v. In der Offenbarung Joānis am 9. cap. sagt

saget er von der straff deren / welche nicht geduldet haben ihre Mörderen / Zauberen / noch ihre Hureren / zc.

2. Eynred.

Es seyn kein zauberer noch zauberin / Ergo thut man den Leuten / gewalt vnd vnrecht / die man darfür achtet / oder der Zauberen bezüchtigt.

Antwort.

1. Diemeil zauberen ist / wie die H. Schrift / vnd auch die tägliche erfahrung bezeuget / so folget auch / das zauberer sein müssen.
2. Gott hat befohlen das man kein zauberer beim leben lassen solle. Exod. 22. Ergo so müssen zauberer seyn.
3. Exod. 7. Geschichte außdrücklich meldung von der zauberen vnnnd zauberern in Egypten bey dem König Pharao / welche Mosi vnnnd Aarox widerstrebten / vnnnd den Pharao verblendten.
4. Wieder König Manasses gezaubert / vñ zauberer vnderhalten hab. Stehet geschriben / 4. Reg. 21. vnd 2. Par. 33. Das ich ander örther vnnnd zeugnussen des alten Testaments geschweige.

Im neuen Testamene meldet S. Lucas von dem zauberer Simon vnnnd seiner zauberen. Acto. 8. Den forchtsamen spricht S. Joannes in seiner offenbarung / am 21. cap. vnd vnglaubigen / vnd verbannten vnd Todtschlägern vnnnd Zauberen / zc. der theil wirt sein in dem Theich
der

der mit feur vnd schwefel brennet. Item/Apo.
22. Aussen seind die Hund vnnnd Zauberer/2c.
Will geschweigē/das die H. Catholische Kirch/
welche vermög der H. Schrift ein grundfest
vñ pfeiler der warheit ist/jederzeit dasselb glaube
vnd gelehrt/auch die sträffler gehalten hat. Der
wegen die das leugnen/Reker vnd Vnglaubi-
ge sein/Gott vnd sein wort lügenstraffen/2c.

3. Einred.

Exod. 22. Ist nicht von den Zauberern/son-
dern von den Gifftegebern/die mit giffte Leiblich
tödtten oder schaden/zuersehen. Ergo.

Antwort.

Hievon ist oben gesagt im 2. Capit. des 4.
Tractats/vnd beide auß Catholischen vñ Se-
ctischen Biblen bewisen/das malefici nie giffte-
geber/sonder zauberer verdolmeischt vnd ver-
standen werden.

4. Einred.

Man soll vnd muß nicht an die zaubererey vñ
zauberer glauben.

Antwort.

Man sol vnd muß zwar keins wegs daran
glauben/wie auch sunst an keinen Menschen/
sondern allein an vnd Gott soll vnd muß man
glauben. Aber nechst dem muß man gleichwol
glauben/das zauberer vnd zaubererey sey: dieweil
Gottes wort dasselb außdrucklich bezeugt/ dem
wir in allem/vnd auch in disem zuglaube schul-
dig seyn/welchs warhafftig vnd zu glauben ge-
potten/dieweil es Gottes wort zeigt: vnnnd an
zau

zauberey oder zauberern glauben/welches Gott vnd Gottes wort zu wider/vnd zu glauben verbotten ist Gleich als auch nicht einerley ist: glauben/das dieb vnd mörder vnd sonst andere schelmen seyn:vnd aber ein anders/an dieb vñ mörder/zc. glauben.

5. Eynred.

Die alte verkaufte weiber lassen sich fälschlich vberreden vnd düncken das sie zaubern können/vnd ist nur lauter reuffels betrug.

Antwort.

Nicht allein alte/sonder auch die junge: nit allein arme sonder auch reiche/habselige/vnnd nach der Welt/verständige Weiber/jha auch sunst Weltweise vnnd auch Hochverständige Menner wissen vnd bekennen/vnd habens auch öffentlich vor jedermenniglich bekant vnnd gesehen müssen/das sie zauberkunst gewißt vnd geübt haben. Wie hteruon in malleo maleficarum in die längd/vnd sunst auch in Confessione maleficarum/bey Bensfeldio zuerfinden/dahin ich den Leser wolle gewisen haben.

Das II. Capitel.

Allerley Eynreden/das die Zauberer nicht sollen so arg sein/als sie bezüchtigt werden.

1. Eynred.

Die zauberer vnd zauberinnen seyn vnschuldig/vnd werden vnbillich allerley laster abgeflagt.

Ant.

Das sie nicht vnschuldig / sondern die aller-
ärgeſte Menschen / vnnnd gottloſeſte ſünder auff
erden ſeyn reſpectiuè / iſt von vns in dem erſtē
tractat auffſürlich genugſam erwiſen / vnd auß
ihrer eigener / nicht allein in peinigung / gezwun-
gener / ſonder auch / als ſie ſich nun zu Gott wi-
der bekere vnd auß gethan / ſelbſt vnd freywilli-
ger öffentliche bekentniß war / vnd ſo viler hoch-
erleuchter gelehrter vnnnd glaubwürdiger leuch-
zeugniß beweißlich. Beſiſhe Bensfeld. de Con-
feſſ. maleficarum & Malleum Sprengeri.

2. Eynred.

Die Zaubererinnen verleugnen Gott vnd Chri-
ſtum nit / dann ſie gehen mehrertheil noch zur
Kirchen / hören Predig / Gottes dienſt / beichten
vnd entpfahen die H. Sacramenten / nennet
vnd ruffen Gott vnnnd Jeſum Chriſtum ahn /
gleich andern /c.

Antwort.

1. Das ſie Gott verleugnen vnnnd ſeine heili-
gen / auch die H. Hochwürdige Sacramenten /
iſt die ganze Catholiſche Religion / iſt auch im
erſten Tractat erwiſen / vnd auß ihrer eigen be-
kentnuß vnnnd zeugnuß glaubwürdigen Lehrern
vnd Doctorn handgreifflich vnnnd vnleugbar
war. Wiewol nicht alle von anfang alles / ſon-
der ihe länger ihe mehr / vnnnd legelich alles ver-
leugnen / darnach ſie der Teuffel geneigt vnd
bereit erfinder vnnnd bewegen kan. Dann ein
vnderſcheidt / ſo viel die bößheit ahnbelangt /
zwi

Vide Bensfeld. de Cōfess. maleficarum. præ
lud. 6. pag. 32. & seq. postremæ editionis. & i-
bidem in comment. in tit. C. de Malef. pag.
526. 527. 2c.

Warumb
die zauberer
gemeinlich
also fleissig
zur kirchen
gehen / bet-
en / 2c.

2. Das sie aber / da nicht alle / doch gemein-
lich alle / oder der mehrertheil / beuorab an Ca-
tholischen örthern / fleissiger als andere schier
zur Kirchen gehn / zu betten / zu fasten / vnd an-
dere Chyrlische Ceremonien zu halten scheinen /
ist nur einheilloser / ja hellischer betrug / den sie
vom teuffel (der sich auch kan in ein gestalt ei-
nes guten Engels verändern / vnd auch Jhe-
sum Christum wol nennen vnd im schein ehren
können) gelehrnet / vmb ihre bößheit also zube-
decken / vnd allen verdacht vnd argwohn zuuer
hindern / auch andern des zu balder vnd mehr
an sich zu ziehen.

3. Solchs thun sie auch / beuorab die nicht
gar böß / auff das sie von des teuffels anstiffung
zum bösen / (welchs er im tempel also frey vnd
leicht nicht thun kan als anderßwo) vnd ande-
ren vnkeuschen vnd bösen stücken mögen ent-
haben seyn. Wiemol auch die gar bösen solchs
Gott zu mehrerem trug vnd verachtung thun /
vnd da andere meinen dß sie Gott / vñ dß h. Sa-
cramēt ehre / hergehē bey inē selbst schenden / ver-
fluchen vñ vnehren. Vñ mag der teuffel wol le-
den / das sie zur Kirchen gleich andern gehn /
betten / beichten / die h. Sacramenten empfan-
gen / 2c. Dann er weiß das sie es / wie gemelt /
böser meinung thun : oder aber als lang sie in
seinem

seinem bundt vnd vnbusfertigkeit bleiben / das ihre arbeit vnd andacht vmbsonst vnd verlorn / weil jr herz fern von Gott / vnd ihr glaub falsch oder verderbt vnd verrichtet ist: ja das sie noch mehr sünd vnd sündenstraff bey Gott verursachen / dieweil sie Gott vñ auch dem teuffel / oder Gott ohn glauben / ohn liebe / ohne außfertigkeit / nur außwendig / vnd nicht inwendig / vnd von rechtem vnd ganzem herzen dienen wollen / welches alles vor Gott ein greuel vnd verflucht wesen ist / vñnd ihre mehr / sie Gott trügen / oder nicht recht dienen / je mehr sie Gott verzörnen / größere Sünd begehren / vnd je lenger je tieffer ins teuffels gewalt vnd verstockung gerathen / vnd gestürzet werden.

3. Eynred.

Es können die Zauberer mit dem teuffel kein bund machen noch halten / dann sie nicht einer sondern verschiedener naturen seyn / &c.

Antwort.

Wiewol der teuffel nicht einerley naturen mit dem Menschen ist / so kann gleichwol der Mensch mit ihm ein bundt machen : dann auch Gott nicht vnser naturen ist / mit dem wir doch vnsern bund auffrichten vnd besterigen in der heiligen Tauff vñnd sonst. Vnd ob gleich der teuffel von naturen vnd als ein geist den sterblichen augen vn sichtbar / kan er doch sich durch einen auß der luffte ahngenommene Leibsgestalt sichtbar erzetgen / gleich als auch

Vide Bensf. de Conf. maleficarū præludio. 6 p. 23. in postrema editione latina.

Vide Bensf. vñ sup. pa 73. 61 &c. quomodo appareat.

die gute Engelen thun. Vnd machen auch offte mal vil jren bund mit dem teuffel/ durch mittel vnd in gegenwertigkeit deren zauberischen personen/welch sich zuvor in des teuffels reich vnd gewalt begeben/vnd seine alte liebe vnd getrewe diener/vnd reichs vermehrer seyn.

4. Eynred.

Es kan solcher bund nicht gelten noch bestendig seyn/weil er wider Gott vnd alle billigkeit streitet.

Antwort.

Es ist auch der bund nicht billich noch gültig / welcher ein Mameluck vnnnd abgefallener Christ/mit den Judden oder Türcken macht: Soll es darumb vnmöglich seyn / das solcher gottloser vnnnd verdämllicher bundt geschehen könnte? Es ist ein ander möglich seyn / ein anders zulässig oder billich seyn. Es ist auß ihrer der zauberer / eigener vnnnd freywilliger darzu auch einhelliger bekennnuß / vñ zeugnuß glaubwürdiger Herrn vnd Lehrer also offenbar / das die zauberer vnd zauberinnen nicht allein Gott abgehn vnd verleugnen/sondern auch mit dem teuffel/wider Gott seine Kirch / zu allen bösern vnd teuffelischen stücken verbinden vnnnd verpflichten / das die jhenigen / welche das leugnen /oder das halbstarrig widersehten / entweder Gott:vnd sinnlose/oder sonst verblendte vnuerschampte Leuth oder aber mit der selben

drw.

brüden begossen / oder jedoch dem teuffel vnnnd
seinem reich sehr gewogen vnd gestiffen / vnnnd
villleicht seine bestelte vnd erwehlt Advocaten
vnd Procuratorn seyn müssen. Vide Bensfel.
de Confess. malef. prælud. 6. pag. 23. vsq; ad
42. & alibi.

5. Einred.

Es ist nicht glaublich / noch möglich / das die
zauberer oder zauberinnen mit dem teuffel / der
ein geist vnd darzu vnsehrpar ist / buliern / vnd
fleischliche vnkeuscheit treiben können.

Antwort.

Es ist nicht allein möglich / sondern auch /
vnd vor allen dingen sehr gemein / auff das sie
also mit dem teuffel im ahnsang des zu naher
verpflicht vnd vereiniger / vnnnd von Gott zusa-
men verlassen werden: Es ist auch auß der zau-
berer freynwilliger bekendnuß / vnd der Kirchen
auch rechts gelehrter zeugnuß beweislich / das
der teuffel in vorgemelter massen angenomme-
ner lüffriger leibs gestalt sichtbarlich erscheinen /
auch sehrparlich / vnnnd leiblich mit den Men-
schen vnkeuscheit treiben kan / vnd auch inson-
derheit darzu gestiffen ist. Vide Bensfeldium
in Confess. maleficarum. conclu. 5. pag. 191.
vsq; 214. & malleum Sprengeri parte 1. q. 3.
4. Et parte 2. quæst. 1. cap. 4.

6. Einred.

Es ist vnmöglich/ das die zauberische Personen bey nächelicher zeit/ oder sonst von einem orth zum andern auff ire teuffels danks/ vnd bey kompten geführt werden.

Antwort.

1. Die gute Engel können die Menschen in kurzer zeit von einem ort zum andern/ wie weit er auch ist/ führen/ wie auß dem Propheten Daniel zuuernemen: Da der Engel Gottes Abacuc auß dem Jüdischen landt in Babylonien geführt/ vnnnd dannen wider an sein orth gestelt hat. Dan. 13.
2. Nun haben die böse Engelen/ welche nun teuffelen seyn vnd genennt werden/ die selb natur/ als auch die gute Engelen/ auch dieselbe natürliche krafft/ vnd können demnach (wannhe es inen von Gott zugelassen wirt/ wie mit den zauberern beschicht/ die Gott verlassen hat/ weil sie in verlassen vnd verleugnet haben/ auch ihre verpflichte zauberer vnd zauberinnen auch führen mahin sie wöllen.
3. Man weiß auch auß den H. Engeln/ wie der teuffel/ durch zulassen Gottes/ Christu selbs auß der wüsten auß den zinnen des tempels/ vö dānen auß einen sehr hohen Berg geführt hab. Wiewol zu mehr kan er dann seine zauberische personen (wannhe er wil/ vnd sie auch sunst begieren/ vnd ihre zauberische zeichen vnd salbung dem teuffel zu ehren. vnnnd ins teuffels namen zugericht/ gebrauchen) von einem ort zum andern

derd

dern/hin vnd wider in gar kurzer zelt in sicht-
barlicher gestalt vermeinter Geißböck/ Ross/ o-
der dergleichen/führen vnd widerbringen? Vide
Bensfel. de Cōfess. malef. concl. 12. pag. 221.

7. Eynred.

Es wirt solche meinung im Geistliche Rechte
cap. Episcopi 26. quæst. 3. außdrucklich ver-
neint vnd verdammet.

Antwort.

Es wirt daselbst nicht vermeint / auch nicht
vnmüglich gehalten / vil weniger verdampft die
meinung / das der teuffel die menschen von ei-
nem ort zum andern führen könne / wann es
im gelubet / vnd Gott zuläßt ; sondern der Ir-
thumb vnd Kegerische teuffelische meinung
wirt verdampft / das etliche gottlose vnd vom
teuffel verblendte vnd betrogene Weiber ver-
meinten / das sie mit der Abgöttin Diana / vnd
mit Herodade ritzen / vnd sampt denen ire lust
vnd gesellschaft heuten. Welchs immer falsch
vnd Abgöttisch. Besihe hieuen weiters vnd ex
professo. Bensfeldium in Confess. malef.
pag. 346. vsq; 357.

8. Einred.

Die zauberer vnd zauberinnen können den
Menschen oder Beesten kein Schlangē / frösch
Eisen / vnd dergleichen ding in laib zubern / o-
der dieselb also tödten.

Antwort.

Es können die zauberer freilich nicht thun
sich selbst / sondern sie thun durch mittel vnd
hilff

hilff des teuffels/ so fern es Gott zulest. Vide Bensfel. in Conf. malef. Concl. 7. pag. 215. & in commentar. q. 7. pag. 510. vsque 521. Vide & Malleum Sprengeri parte 2. pag. 335.

9. Eynred.

Es können die zauberer kein Vngewetter/ Hagelschlag/ Mistwachs vnd dergleichen vil weniger Schlangen/ Frösch/ Kröten/ ic. machen/ sondern das stehet Gott allein zu.

Antwort.

Die Zauberer können vngewitter machen durch mittel vnd hilff des teuffels/ als sehn es Gott zulest. Das aber der teuffel vngewitter machen kan/ ist auß dem ersten vnd zweiten Capittel S. Job offenbar. Besiehe hiezuon ferner Bensfeld. de Confess. malef. conclus. 10. & 11. pag. 220. & 221. Item pag. 478. vsq; ad 489. Was massen vnd meinung sie auch frösch/ schlangen/ schnecken vnd dergleichen vnuollkommene thier/ welche auß verfaultung jr vrsprung haben/ mit hilff vnd mittel des teuffels jres buhlen machen können. Besiehe auch wolgedachten Bensfeld. in Confess. malef. concl. 4. pag. 190. in latine & fol. 50. im teutschẽ Exemplar.

10. Eynred.

Es können sich auch die zauberer vnd zauberinnen nit in laken/ wölff oder dergleichen verändern/ noch die kleine/ beuorab vngetauffte/ kinder beschedigen oder tödten/ ic.

Antwort.

1. Es könne reipsa vnd in der warheit die zauberer

berer/vnd zauberinnen sich nicht verändern in
 tagen/wölff/oder andere beesten:sonder köñens
 durch hilff des teuffels wol thun im schein/das
 es andere Leuth meinen vnd darsür ansehen. Vi
 de Bensfeldium de Confess. malef. prælu-
 17.concl.3. pag. 180. im Teutschen Exemplar,
 fol. 47. b.

2. Das sie aber durch hilff oder mittel des teuf-
 fels/der jr buler/oder darmit sie sich verbunden
 haben / in solcher vermeinter oder vom teuf-
 fel auß der luft gemachter gestalt / die kleine/
 vnd beuorab yngetauffte / oder von den Eltern
 nit fleißig gesegnete kinder können beschedigen/
 vnd darzu sonderlich geßissen seyn. Vide Bens
 feld. de Confess. malef. in addito commenta
 rio quæst. 2. pag. 584. Et malleum Sprengeri
 parte 1. quæst. 10.

3. Warumb sie aber solche kinder tödten/vnd
 was sie damit außrichten/zu ehren des teuffels
 vnd sterckung ihrer zaubereyen/Gott dē Schöp-
 pfer vnd Christo dem Erlöser aber zu trug/vñ
 Menschen zu betrüblichem schaden. Vide mal-
 le. malef. par. 2. q. 1. c. 13. pag. 342. &c. Vide &
 solutiones ad aias obiectiones, ib. par. 1. q. 18.

Das III. Capitel.

Allerley Eynrede/wider die von Gott/
 vnd den Rechten erkandte/ vnd befolhne
 straff wider die zauberer vnd zauberinnen

1. Eynred.

Man soll die zauberer vñ zauberin/gar nit/odes

aber nicht also scharff straffen vermög der rechten/dañ sie seind entweder vnschuldig / oder vñ teuffel vñwissend betrogen.

Antwort.

1. Wie können die vnschuldig/oder nur auf einfalt vom teuffel betrogen seyn / welche Gott nicht will leben lassen / sonder mit tode zustraffen/ Exod. 22. vñ darneben vom himmel aufzuschliessen / vñ mit der ewigen verdammuß zu straffen bedreuet hat? Apoc. 21. 22.

2. Ob gleich dem teuffel nicht zu wehren/das er versuche vñnd anfechte / so kan gleichwol ein fromer vñd vestglaubender Christ mit Gottes gnaden dem Hellhuud widersteñ/vñnd das er nicht gewinne durch vnsern consens / verhin dern.

3. Die sich aber vom teuffel obfigen / vñnd zu solchen zauberkunsten vñnd grewlichen mit anhangenden vñnd folgenden Sünden bewegen lassen / zeigen ihre eigenen vnuerantwortlichen vnglauben / oder sonst sündhaffte schulden an / welche sie zuuorgerhan / vñd nicht recht gepüffet haben. Dann solche grewliche sünden / vñnd erschrecklicher abfall / ist zweiffels on pœna peccatorum vñnd weil sie kein rechten glauben / noch ein fromb gewissen / sonder entweder mit allerley falschen glauben / oder weicheleyen vñgehen oder gangen haben / fallen sie durch Gottes gerecht vrtheil je lenger je tieffer in vnglauben in grossere wicheley / vñd bößheit . vñnd zu letzt in die grewlichste sünd die Zauberey vñnd gehen

Vide Benfeldii de Confessionibus maleficiorum pag. 16. 17.

gehen Gott ab vñnd dem teuffel willens zu-
 hauff/wie geschriben stehet: hab den glauben/
 vñnd ein gut gewissen/welchs etliche verachten/
 vñ also des glaubens schiffbruch erlitten haben/
 das ist/ den glauben gantzlich verlassen vñnd 1. Tim. 2.
 verloren haben. Besihe oben den 3. Tractat.

4. Das aber keine vnuerschuldt in solchen
 glaubens abfall/ vñnd teuffels gewalt/sonder
 durch ihre etgen sünden vñnd verschuldung ge-
 rahren/zuger nicht allein die erfahrung/sondern
 auch Gottes wort. Besihe htruon Benhsel-
 dium in Confess. malef præludio 4. pag. 15.
 & seq. & pag. 132. Dasselbst er dan allerley ge-
 meine vñnd Spectal vrsachen erzelet/ wie vñnd
 warumb allerley/vñnd so vil Menschen zu der
 zauberey sich einlassen/Gott abgehen/vñnd dem
 teuffel sich mit Lieb vñnd Seel ergeben. Vide &
 Sprengerum in malef. parte 1. quæst. 5. & 6.

2. Cynred.

Wannhe dieß Zauberer darumb am leib zu
 straffen/weil sie Gott verleugnen: so hette Pe-
 trus auch allsolche leibsstraff verschuldet/vñnd
 als ein Gottesverleugner gestrafft werden
 müssen.

Antwort.

1. S. Petrus hatt Gott nicht von herzen/
 auch nicht demglauben gantzlich verleugnet.
 Dann Christus hat für in gegeben/ das sein
 glaub nicht abnemen solte. Luc. 22.
2. Petrus hatt allein mit dem mund auß

menschlicher forcht geleugnet / das er Ehrstum kente/gleichwol im herzen ihm nicht abgangen sondern für seinen Herren wolerkant/ vnd gestrackt seine Sünd mit vilfaltigen träheren gepüffet.

3. Petrus hat mit den feinden Christi/ vielweniger mit dem teuffel ein bunde wider Gott gemacht/ oder sich dē mit leib vnd seel vmb zeitliche lust/ oder nuhung/ Gott zu trog vñ schanden verpstichret/ wie die zauberer vnd zauberinnen thun. Besihe hiruon Benhsfeldium de Confessione malef. in Commentarior. pag. 557. & seq.

3. Eynred.

Da die zauberer vnd zauberinnen darumb zu tödten/ dieweil sie den glauben verleugnen/ so müsten alle Christen/ als offte sie Gottes gebot nicht halten/ vnnnd also den glauben mit dem werck verleugnen/ des todts werdig seyn. Dann wer sündiget verleugnet die frombkeit/ 2. Tim. 3. ist ein knecht der sünden/ Ioan. 8. ist auß dem teuffel/ 1. Ioan. 2. Ist arger als ein vnglaubiger/ der seiner haußgenossen nicht der gepür sorg tragt/ 1. Tim. 5. 2c.

Antwort.

1. Ein Christ ob er gleich tödelich sündiget/ verleugnet er doch gleichwol im herzen den glauben nicht/ vnnnd wiewol er Gott vngheorsam ist durch die Sünde/ ergibt sich doch nicht gang vnd zumahl wissenlich vnnnd willens ins teuffels

teuffels gewalt/ das er mit im ein bund wider
 Gott auffrichte/nimmer sich zu bekeren / son-
 dern der bößheit/vnd dem teuffel in allen zuge-
 horsamen vnnnd zuwillfaren/ wie die Zauberer
 thun / welche dem glauben zusamen abfallen/
 Gott mit dem herren / so wol als mit dem
 mund/vnd thaten verleugnen immer vnnnd es
 wiglich/vñ darneben mit außtrucklichen wor-
 ten dem teuffel schweren / vnd sich mit leib vnd
 feel wissentlich ergeben / mit dem bultern/ ihn
 als Gott/vnd an Gottes statt anbetten/ehren/
 vnd alles in seinem namen/ vnnnd nach seinem
 willen (als vil inen möglich ist) auß haß Gotes
 vollbringen / alles was Gott / vnnnd dem
 negsten zuwider/vnd zu stärckung des teuffels
 reich vnd bößheit dienlich vnnnd zurräglich ist.
 Besiße hiruon Bensfeldium de Confessione
 Malef. in commentariorum. pag. 554. 555.
 vnd 556.

4. Eynred.

Gott laßt die Zauberer gemerden vnnnd
 vngestraft: Ergo / sollens auch die Obrigkeit
 thun.

Antwort.

1. Gott läßt auch dieberey/ morderey vnnnd
 allerley andere sünden geschehen: Dañ Gott
 hatt einem ihedem seinen eigen vnnnd freyen
 Willen gelassen / dor denselben mißbrauche
 zur bößheit / oder niche mit Gottes hilff
 brauchet zur frombkeit / der wirrt seinen lohn
 vnd

vnd verdiente strafferwarten. Soll man aber darumb keine dieb/reuber/ todt schleger/ mordbrenner / vnnnd andere grobe Sünder nicht straffen?

2. Wie wol Gott selbst offte auff freischer that vil Sünden vnnnd Sünder straffer: wie insonderheit im alten Testament offtmals beschehen: so leset doch Gott ins gemein die laster durch die dazzu befolte seine Statthalter / die Obrigkeit / straffen / vnnnd hatt ihnen solchs auch/nach der sündē maß/zu straffen gar ernstlich befolhen. Welchs die Obrigkeit auch zu thun schuldig ist: vnd da sie es nicht thut / muß sie es hie vnd dore vor Gott schwerlich büßen/ vnd offte mit Leib vnnnd Seel in der ewiger verdammuß entgelten vnd bezahlen.

3. Vnd wie Gott alle laster durch seine Statthalter/nach befindung zu straffen befolhen/vñ ihnen zudem end das gericht vnd schwere von seiner wegen vbergeben: Also hat Gott wegen der zauberer ein besonder vnd Special befelch gethan/das man die selb nit nichten solte beim leben lassen/sondern mit tode hinrichten. Wie geschriben hehet. Exod. 22. Vide Bensfeldium de Confess. in comment. pag. 565. Vide & malleum Sprengeri parte 1. quæstione. 18. pag 200. &c.

5. Eynred.

Gott hat das im alten Testament befolhen:

Im

Im neuen Testamente ist aber nit also scharpff zuuersehen.

Antwort.

1. So Gott im alten Testamente kein zauberer dulden / sondern am leben gestrafft haben wolte / wie solte er sie dan im neuen Testamente gedulden?

2. Im neuen Testamente seind wir schuldiger volkommener vnd rechtsfertiger zu sein / als im alten Testamente / do sie noch als kinder vnd vnvolkommen gewesen / Mat. 5.

3. Vnd so die Moyses gesetz vbertretten ohne gnad also gestrafft worden / Wievil grosser straff verschulden die jenigen welche im neuen Testamente den Sohn Gottes verleugnen / vnd mit füssen treten / das blut des neuen Testaments vnrein achten / dadurch wir geheiliget seind / vnd den heiligen gnaden Geist / schmehen / ja verleugnen vnd abschweren / vnd dem teuffel sich völig vnd muthwillig ergeben? Heb. 10. Beuorab dierweit solchs befehl im neuen Testamente in vnd von der H. Kirchen repetire vnd confirmirt ist?

6. Eynred.

Sie können niemand beschedigen / der ein festen vnd auffrichtigen glauben zu Gott hat / vnd sich woll segnet. Ergo / soll man sie nicht tödren.

Antwort.

Antwort.

Psal. 33.
Matt 10.
1. Pet 3.

1. Es kahn vns nemand / kein dieb / kein räuber / kein mörder schaden / ohn Gottes will: Sol man sie darumb gewerden vnnnd vngestrafte lassen?

2. Wie wol die bösen / den frommen nicht schaden / sonder ihr verdienst vnnnd gotteslohn verursachen vnnnd vermehren / wafersie gedultig seind: noch ist gleichwol der Obrigkeit befohlen die bösen zu straffen / vnd die frommen zu handhaben.

Zulässige
vnd treffliche
mittel
gegen die
zauberey.

3. Wiewol die frommen vnd rechtgläubigē / als sie Gott fürchten / sich für sünd vnd vngerechtigkeit wahren / Gott morgens / mittags / abends / vnd sonst offermahln treulich bitten / sich auß Catholischē glauben mit dem heiligen Creuz segnen / vnd sonst andere glaubens mittel / vnd was von der H. Kirchen zu dem end wider des teuffels vnnnd seiner reichs genossen zauberey vnd giftige künsten mit Gottes wort vnnnd dem gebett im namen deß gecreuzigten Jesu / gewethet vnnnd gesegnet / mit gepürlicher meinung vnnnd andacht brauchen / keine / oder kleine gefahr für den teuffel / vnnnd demnach auch für die Zauberer tragen dürffen / vnd das auch die gewisse vñ beste mittel seyn / benorab ahn dennen die offrt recht beichten vnd zum H. Sacrament gehen / wider allerley zauberey vnd beschedigung deß teuffels: wiewol auch den Frommen vnnnd Gottliebenden alle ding zum besten gedeyen. So thuu doch die zauberer

Rom. 8.

berer tödtliche/ vnd an leib vnd leben straffwirdige sünden/wieweil sie/ so vil an jnen ist/ ihren negsten/an leib vnd gut mit zauberey zubeschädigen geßissen seynd. Vnd wannch sie gleich keinen Menschen einiger massen beschädigen köntén oder wolten/ seynd sie gleichwol vnd am allermeisten zustraffen / die weil sie vornehmlich/vnd am gröbtlichsten/wider die höchste vnd heiligste vntentliche Mayestät Gottes/vnd jres Erlösers Christi sündigen den sie verlassen/ verleugnen/vnd verlastern/ &c. vnd darneben mit dem erckfeindt Gottes sich verbinden/vnd erschrockliche vnkeuschheit treiben/ &c.

7. Synred.

Die zauberer vnd zauberinnen können wider helfen / vnd den zugefügten schaden der zaubererey heilen vnd besseren/ als mañ sie vñ rührt/ vnd deshalben ersucher: Ergo/ soll mañ sie am leben nicht straffen/ &c.

Antwort.

1. Dañ durch Hagelschlag/ vnd durch zaubererey abgestorbene beesten / vnd dergleichen zugefügten schaden/ können sie gemeintlich nicht widerthun/ oder ergängen / sie müsten dañ gewaltig vnd insonderheit reich vñ habsetig seyn.

2. Es können auch nicht alle zauberer ihres gefallens die zaubererey abnemen/ welche sieden Menschen oder Beesten angethan. Vide Bensfeldium de Confess. in commentar. pag 505.

Die zauberer können nicht allen schaden abnemen oder ergängen.

3. Vnd

Man muß 3 Vnd ob sie es gleich könten oder wolte thun/
keinswegs so kahn doch kein Christ/ohn tödliche verdam-
ben den zau liche Sünd/vnd verschuldung leibs vñ seelen/
beren raht zeitlicher vnd ewiger straff/bey dem teuffel/ oder
oder hilff bey den warsagern/oder zauberern die mit dem
suchen. teuffel vñgehen/rhat oder hilff gesinnen. Wel-
che es aber thun/die verlassen vnd verleugnen
Vide Bens- Gott/ handeln wider ihre Tauffglöb / da sie
feld. de Con- dem teuffel vnd all seinem raht vnd thaten ab-
fess. malef. geschworen: vñnd seind an Gore trewlos vñnd
pag. 218. 500 vsque
504. meinydig/seind ehrlos/vnd negst verschuldüg
De remedijs ewiger verdammuß/so soll man sie auch an leib
licites & il- vnd leben straffen/wie Gott besolhen.

4. Was haben die gewonnen/welche bey den
malesicia. zauberern raht vñ hilff suchen? Dañ das sie ge-
Vide mallem gemeinlich keinen hilff bekommen: oder da das
Sprengeri geschicht/hergegen den ewigen schaden haben/
parte 2. q. 2. leib vnd seel dem teuffel verpferdet/ Gott vnd
cap. 1. vsque das ewig leben verlohren haben/ gegen einẽ ge-
ad cap. 8. ringen zeitlichen abgewentten schaden/ welcher
Leuit. 19. doch/durch Gottes gerecht vrrheil/ gemeinlich
20. mit zehen/ja offte hundertfeltigem schadẽ auch
Deut. 8. an zeitlicher haab oder wollfart widderum ge-
strafft wirt. Dañ wer sich mit dem teuffel deß-
fals anlagt / hats je lenger je mehr zuthun.
Vnd das suchet auch der Ersfeind durch seine
zauberer / das er die bezauberte an leib oder gut
erst beschedige/dañ auch zu solchem rahtsuchẽ/
vnd also zu verleugnung Gottes vñnd verlie-
rung irer seelen verursache/ vnd lezt auch / wie
offte geschicht/selbst zu der zauberkunst bringe/
vnd

vnd also gänglich vnd erblich in seyn reich vnd gewalt bekomme.

5. Da aber gewiß vnd beweislich/das der zauberer ohn anruffung vnd hilff des teuffels die zauberische gelegte zeichen/ durch sich selbst könte hinnenemen/ vnd also auch den zugefügten schaden thun cessirn/ alsdann könte zwar das selb an jme gesunnen oder begert werde. Sonst aber in keinem wege. Vnd dieweil das vnsi- cher / Ist am besten gar nichts ahn jnen gesin- nen/ vnd alle gefahr meiden/ vnd lieber zeit- lichen schaden/ als ewigen leiden / ja lieber aller welt schaden oder schmerzē erdulden / als Gott abgehen/ oder durch tödliche sünd erzörnen.

6. Auß welchem abzunemen/ wie gröblich die sündigen/ welche die Zauberer ohn habende ordentliche gewalt/ auß haß vnd rachsüchigkeit schlagen/ vmb zu widerthun/ was sie gezaubert haben. Dañ sie zweysach tödlich vnd verdam- lich sündigen. Erstlich/ das sie wider Gottes außtrücklichen vñ ernstem befelch / bey dem teuf- fel vnd seinem anhang raht suchen / vnd Gott misstrawen/ vngehorsamen/ vnd abgehen/ dem teuffel aber dem erg vnd erbfeind Gottes zufal- len/ dem mehr als Gott trawen vnd zugeben: vnd darneben das sie sich selbst wider Gottes ernstlich vnd außtrücklich verpott rechen/ vnd Gott in seine gewalt vnd hochheit greiffen.

7. Gott hat dem König Ochoziam mit leib- lichem tod gestrafft / darumb das er bey dem teuffel in seiner franckheit raht suchen lassen.

Zu was fall die zauberer dē schaden ab zunemen ew sucht mögē werden.

Ob es zulässig die zauberer oder zauberer berühen zu schlagen / vnd also den schaden wider abnemen/ zu zwingen.

4. Reg. 1.

Darauff abnehmlich/ wie vnd warumb so vil leuth auch zeitlich an leib vnd gut ramspützig werden/ dieweil sie bey dem teuffel / durch mittel der zauberer/raht vnd hilff suchen.

Darumb folgt/das die zauberer deß zu mehr vnd balder sollen gestrafft werden / damit die Menschen nicht mit zweyfachen / jha vnaussprechlichem leibs vnd seelen/zeitlichem vnd ewigem schaden bey ihnen raht oder hilff suchen können.

Wiewol aber bey den zaubern kein raht noch hilff einiges weas zu suchen / dan sie nicht ohn des teuffels hilff vnd mittel geben können : so sollen sie doch vmb geholffen zu werdē bey Gott allmechtig/vñ sonst solche mittel vnd raht pflegen / der Gottes wort vnd der H. Kirchen erklärung/ (mit besserung jres lebens/widergelung vnrecht fertigen guts/ fleißigem lebens/ &c.) gemess vnd zuleßig ist. Daruon besitze weiters Bensfeld. de Confes. in com. pag 500. bis 504. & Spregeri malle. pag. 401. vlg; 470.

8. Eynred.

Die zauberer beschedigen die fruchten/noch sunst die Menschen vnd beesten selbst nit / sondern der teuffel thut. Ergo/ soll man derhalbē sie nicht tödten.

Antwort.

I. Sie meinen gleichwol vnd haltens darfür das sie es thun/ vnd derwegen/ seynd sie auch der that selbst schuldig/vnd straffwürdig.

Wie

2. Wiewol sie es aber selbst nicht thun / so bewilligen sie gleichwol darein. Nun seynd nicht allein die thäter / sondern auch die darin bewilligen des todes schuldig / wie S. Paulus sagt. vnd vermug dero Rechten. Agens & consentiens pari pœna sunt digni.

3. Nicht allein aber bewilligen sie in solche zauberische vnthaten / sondern sie seinds auch ein vrsach. Sintemal sie den teuffel / vermug jres bundts / darzu reizen vnd ansuchen / vnd zu dem auch solche zauberische bundtzeichen brauchen vnd üben / darauff der teuffel bereit vnd willig ist / auch vermug jres bundts / als genöttiget wirt das jentig zu thun / was die zauberer an jm gesinnen / also das ohn ihr anhalten / vñnd ohn solche zeichen / solcher schad vnd vnfall vom teuffel nicht geschehen / Gott auch nicht also gestatten solte / welchs er nun des zu mehr vñnd balder gestattet / den zauberern zu mehrern straffen / vnd durch ire bosheit des zu mehr erzürnet / sie ihre sünden maß lest erfüllen. Vide Bensfeldium de conf. malefic. pag. 8. 9. 10.

4. Vnd wann gleich sie ketner noch creaturen beschedigten / wie dan einer mehr als der ander geneiget ist / einer auch mehr als der ander / darnach er sie sich verbunden / vom teuffel darzu bewegt oder angerethet / auch woll gezwungen wirt: so seynd sie doch straffwerdig weil sie Gott verleugnen / vñnd auff die teuff-

lische zauberische Danskpill vnnnd beykumpffen
erscheinen.

9. Eynred.

Es werden offte vnschuldige Personen be-
züchtiget das sie auff den zauberischen danskpill
vnd beykumpffen gesehen: da doch beweiflich/
das sie zu hauff in eigener Person gewesen vnd
bleiben. Ergo / soll man derhalben niemandt
leichtlich anziehen / vil weniger am leib straffen.

Antwort.

1. Das der teuffel / durch zulassen Gottes
auff natürlicher krafft kan die Menschen schnell
von einem orth zum andern so weit vnnnd fern
er will führen / ist in der antwort auff die sechste
Eynred in vorigem Capittel erweisen.
2. Das er auch die zauberer vnd zauberin-
nen offtmals vnd gemeinlich zu iren bestimp-
ten Conuenticula vnnnd danskplazen (da sie ihre
wollust / Abgötterey vnnnd conuration wider
Landt vnd Leuth treiben) führe / ist auß dero zau-
berer vnd zauberinē eintgem einhelligem vill-
fältigem vnd auch freywilligem zeugnuß vnd
bekennnuß vnleugbar wahr. Besihe Bensel-
dium de confell. malef. pag. 221. in latino
exemplari.
3. Das er jedoch nit jederzeit alle zu solchem
orth führe / sondern auch zum offtermalen auß
allerley vrsachen / als die zauberische personen
zu hauff bleiben müssen / ihre person in irer ge-
stalt præsentire vñ jedoch was gehandelt inen
darnach

darnach offenbare / bringe gleichfalls / ohn vnd neben der erfahrung / auch ire eigen vnd bestendig bekentnuß mit. Vide Bensfel. de confess. malef. pag. 236.

4. Jedoch kan er kein andere personen in ihrer gestalt abwesend / in solchen conuentibus (da Gott abgeschworen // vnnnd dem teuffel an Gotees sta. t die höchste vnd grenlichste abgötterey erweisen / vnnnd sonst die aller schendligste vnd verdamlichste thaten geschehen / vnd bestetiger werden) præsentiren oder voraugen stellen / daß die in des teuffels bunde seynd / vnnnd sich zur zauberer begeben / oder sonst darin bewilliget / oder einzuschreiten vorgenommen / oder auff andere weg dasselb mit ihren groben sünden verschuldet vnnnd sich dem teuffel ergeben haben.

5. Vnschuldige personen aber / die kein zauberer noch zauberer / auch keines wegs ins teuffels bund oder gewalt seynd / kan der teuffel seines gefallens an solchen orten / vnnnd in solchen teuffelischen conuentibus vñ mißhandlungen nicht præsentirn. Dañ im daß Gott nicht zu läßt / vnd er an den frommen vnnnd vnschuldigen / solche macht nicht hat. Ja wann gleich Gott dasselb (welchs erwan / oder gar selten geschicht / vnd geschehen kahn) auß verborgen vrsachen gestatten würde / das vnschuldige personen an solchen oder dergleichen plagen oder bey andren ynthaten durch vorbilden des Sathans gesehen würden. So wirt Gott (wie

Der teuffel kan teuffel vnschuldige personen in zaubererischen conuentibus abwesent præsentirn.

auch daruon exempla vorhanden) gleichwol
solchs verdencken nicht bleiben/sonder ihre vn-
schuld vnd die warheit auff andere mittel vnnnd
weg offenbaren/vnd an tag koimen lassen. Dan
er verlaße die seine nicht endlich/wie mit der H.
Eusanna/vnnnd sonst andern mehr geschehen.
Besihe hieuo[n] weiter Bensfeldium de confe.
pag. 351. 352.

10. Eynred.

Bil werden gegen zu den Conuenticula vnd
sonst zu zaubertischen/teufflischen gescheyten/
vnd vnkeuscheiten/ auch andere zubeschadigen
vom teuffel gegen iren danck gezwungen. Ergo
seynd sie deß fals vnschuldig/ vnd ist nicht inen
sondern dem teuffel die schuld zuzumessen/ zc.
vnnnd werden derwegen vnpillich am leib ge-
strafft.

Antwort.

1. Wann gleich möglich wäre vnnnd auch ge-
schähe (wie woles seltsam / daß die sich zu dem
handel wissenlich ergeben solten vnnnd ob der
bößheit schewens haben) das einige vom teuf-
fel gegen ihren danck vnd willen zur zauberstü-
cken oder bey kumpsten gezwungen wurden/
weren vnd seyn sie doch deßhalb nit zuentschul-
digen/oder vnstrafflich zuerachten.

2. Dann sie haben sich anfangs wissents
vnd willens ins teuffels hand vnnnd gewalt ge-
geben/vnd verleugnet/vnd verlassen/jha wider
Gott

Gott vnd sein gebott mit dem teuffel verbun-
den. Vnnd derwegen was sie folgens gern
oder vngern/auff zwäck oder zu danck des teu-
fels böses thun/wirt auß dem muthwilligem
eyngang vñ anfang für muthwillig erachtet /
vnd straffbar erfunden. Eben als die jenigen/
welche sich wissenlich vnnd muthwillig zu den
landstreyffern/freybeutern / strassenschendern
vnd dergleichen Gottes vnnd der Menschen
feinden begeben / vñ mit denselben verbunden/
vnd villich darnacher / krafft ihres bundis / etli-
che vnthaten wider ihren willen thun musten/
desfalls nicht entschuldiget / sonder als lande
vnd strassenschender billich vnd rechtmässig ge-
strafft werden.

3. Da sie oder einige aber darnach sich eines
andern bedencken / vnd solches teuffels wesens
schew vnnd rew haben wurden / vnnd absein
wolten / so können sie das alsdann mit der
that vnnd im werck beweisen / wanneh sie
rechte pusz vnd penitens thun/Gott vmb gnad
bitten / dem teuffel vnnd all seinem wesen vor
Gott / vnd dem Viechtvatter / vnd sonst (da es
offenbar) vor der heiliger Kirchen wider absa-
gen/vnd würdige fruchten der pusz thun. Das
auch der zauberischen personen zu pussen mög-
lich / da sie wollen / vngeacht des schelmischen/
vnrichtigen / ja mit dem teuffel auffgerichten
bunds / vnnd geübter böshheit / vnnd sie noch
zu genaden kommen mögen / wanneh sie sich
Christlicher pusz/wie leicht vñ billich getrösten/
M + vnd

vnd dem teuffel ernstest widerstant thun/vnd
 da jnen einig creuz daruber von Gott auffge-
 lagt oder begegnet/geduldig tragen/vnd lieber
 hie zeitlich/ als hernacher ewig leiden vnd ver-
 dampft werden wölle. Daruon oben im zweyten
 Tractat ferners gehandelt worden.

II. Eynred.

Wanneh sie nicht weiters mißthan / dann
 das sie auff des teuffels dang vnd zauberische
 vergaderung gewesen/ seynd sie noch am leib
 nicht zu straffen.

Antwort.

1. Diueil nemandt an solchs orth gemein-
 lich gefuhrt wirt/vnd teufftliche werck verrich-
 ten hilfft/der nit zuuor Gott außdrucklich/ober
 sonst mit der that abgesagt/ vnd mit dem teuf-
 fel ein bundt tacitè vel expressè gemachte hat/
 wie auß deren bekannuß / die solchs selbst ge-
 übt/ befindlich: so sein will nicht so hochstraff-
 lich / als die auch darneben Menschen vnd
 Beesten bezaubert haben: aber gleichwol nicht
 vnschuldig.
2. Gott verleugnen/ oder mit dem teuffel dem
 erbfeind Gottes vnd Menschlichen geschlechts
 ein bundt auffrichten/ist mehrer sünd/als men-
 schen bezaubern/ja allein an jm selbst absolche
 sünd/die vber andere sünden insonderheit mit
 dem todt zustraffen steht/ wie im vierren Tra-
 ctat weiters demonstrirt.
3. Welche in solchen Conuenticulis willens
 vnd

vnd wissens sich befinden lassen/haben gemeinlich auch mit dem teuffel ihre bulierung zuuor gehabt / vnnnd üben sie daselbst auch öffentlich/helffen auch bündenuß vnd rathschlag machen vnd besserigen / wie sie Gote fehrners trogen/vnd jren nechsten / ja Land vnd Leuth beschedigen/andere verführen vnnnd betriegem sollen/ 2c. Solle das/ob gleich weiters nicht folget / nicht an Leib vnd leben sträfflich seyn? Besiße hiruon weiter Venßfeldium de Confessione malef. in Commentarior. pag 538. & seq.

12. Synred.

Wannehe sie niemandt frembders an Leib/oder Besien beschedigen / sondern nur jr eigene Menner / Kinder /oder Beessen bezaubern/so seynd sie deshalb nicht also sträfflich / als da sie frembde durch zaubererey beschedigt/ 2c.

Antwort.

1. Es ist allē zauberern gemein/ das sie Gote abgehn/vnd mit dem teuffel verbinden. Welches an jm selbst/on fehrnere/des todts/ ja der höchsten straff würdig ist.
2. Die dann nechst dem noch einigen menschen/jha einige creatures mit zaubererey vnnnd teuffels hilff beschedigen/die seind des zu mher sträfflich/vnnnd darneben (da sie die macht haben)den schaden widerauffzurichten vnd zuregenen schuldig.
3. Welche aber ihr eigen Gemahel dergestalt beschedigen/die werden noch ohn das Ehebre-

cher vñnd Meineidig / das sie ire eheliche trets
verlehen.

4. Die auch jr eigene Kinder bezaubern / sün-
digen noch darzu wider das gesez der naturen /
ybertretten das vierte gebot grewlich / vñnd seyn
allein deßfalls ärger als beesten / die ihre Leibs-
frucht nit tödten oder verderben / sondern auß
natürlicher anleitung / als vil jhnen möglich /
beschützen vñnd bewaren.

5. So haben sie auch keine macht ire beesten
dermassen mit zauberey dem teuffel (wie dann
geschicht) zu dienst vñnd zugefallen / zu tödten o-
der zu verderben / dann sie nit Herren / sondern
Knecht yber das jenig seyn das sie haben / vñnd
gehört sonst alles Gott zu / dem wir rechnung
geben müssen / wie wir seine creaturen vñnd ga-
ben bekommen vñnd gebraucht haben. Welche
nun Gottes creaturen dem teuffel opfferen /
wie oben durch die bezauberung beschicht / sol-
ten die nicht auch deßfalls allein die Leibsstraff
verschuldet haben? Derowegen sündigen die
vil schwerlicher / die ihre eigene Gemahel / vñnd
Blutsverwandten / oder Kinder bezaubern /
ceteris paribus / als die frembden bezaubern /
seind derhalben ärger vñnd hochsträfflicher als
sonst eintge parricidæ Vatter oder Kinder-
mörder /c. Vide primum & quartum Tra-
ctatum.

Das

Das IIII. Capitel.

Allerley Eynred/etlicher Obrigkeit/gegen die ordenliche von Gott/vnnd den Rechten besolne straff dero zauberer/das mit sie sich wollen entschuldigen/das sie dieselb gedulden/vnd vngestraft lassen.

1. Eynred.

Es ist vn sicher/vnd schwerlich zu erkennen/welche in der warheit der zauberer schuldig.

Antwort.

Wer hienon außfürlichen bericht begert/der besihe das hienon D. Bengseldius geschriben/de Confes. maleficarum. pag. 238. bis vngesehr auff das 329. Item pag. 613. vsq; 621. Item was vnlangt hienon D. Gramineus in directorio suo. Anno 1594. zu Eöln getruckt bey Heinrich Falckenberg/schriefftlich an tag gegeben. Vnd sunst andere Catholische approbirte Rechtsgelehrten/als D. Damhonderius vnnd andere geschriben haben. Besihe auch in die lengd Malleum Sprengeri. parte 3. vsq; ad fin. da er hienon ex professo tractiert.

2. Eynred.

Es ist besser die schuldige leben lassen/als die vnshuldige straffen.

Antwort.

Man wende fleiß vnd brauch die mittel vnd wege/

wege, welche in andern Criminal sachen / vnd criminibus laesa maiestatis insonderheit gepflogen werden / vermög dero Geislichen vnd weltlichen Rechten / vnnnd thun nicht präcipitanter noch auß böser affection / sonder alles auß aufflegender pflicht / vnd schuldigem eiffer zu Gottes ehren / vnnnd dero gerechtigkeit / damit keine vnschuldige gestrafft / die schuldige aber nicht ohne verdiente straff geduldet werden.

3. Einred.

Die verdecktliche Zauberer auff's wasser zu werffen / oder thun heiß eiser antasten / ist vn sicher.

Antwort.

1. Nicht vn sicher / sondern auch supersticios vnd ein teuffels fund vil Seelen zufangen / vñ dervwegen allerding (vngerecht das solcher mißbrauch fast engerissen vnd im schwang gehei) verboten / vñ vnzulässig / bey vermeidung Gottes grossen zorn vnd Seelen verdammuß. Besiehe hieion Bensfeld. in Confess. malef. pag. 314. Dervwegen sollen die Obrigkeit vnd Richter andere / Gottes wort vnd dem Rechten gemesse Mittel vernemen / vmb in gewisse erfahrung zukommen / welche schuldig oder vnschuldig seyn : daruon in der Antwort auff die erste Eynred meldung gethan.

4. Eynred.

Man muß nicht leichtlich glauben / ob einige zauberer theten andere betragen : dann der reuffel

sel ist ein lügner / vnnnd auch also die Zauberer:
vnd suchet also die vnschuldigen zuberüchtigen
vnd vnschuldig blut zuuergießen : oder, sonst
durch bezüchtigung viler / oder ahnsenlicher
Personen/die Oberkeit abzuschrecken von der
straff.ꝛc. So thuns auch die betlagte auß haß
vnd neid/ꝛc.

Antwort.

Wievil vnd fern den bekanten Zauberern/
gegen andere von in berüchtigte Personen zu-
glauben oder nicht/tractiert, Bensfeldium de
Confess. malef pag. 238. vsq; ad 311. vnnnd im
verteutschten Exemplar. fol. 62. vnd im nach-
folgenden biß auff 312. Daselbst wirdt der Rich-
ter in die längd bericht finden / was massen er
deßfals zu procedirn/vñ sich zuuerhalten. Gra-
mineus in seinem Directorio gibt auch anlei-
tung/ꝛc. Videatur & Sprengerus in 3. parte.

5. Eynred.

Es seynd der Zauberer vil zu vil / das man
sie nicht alle straffen könne.

Antwort.

Das ist der hinläßiger Obrigkeit schuld:
Dann dieselb jederzeit ihrem eide vnnnd ampt
nachgetrachtet vnd gesezt hetten / solte des vn-
gezeiffers nicht so vil/sondern andere durch die
straff abgeschreckt werden/ vnd vnschuldig bli-
ben seyn. Vnd solls inen Gott derwegen ahm
schwerlichst abheischen / wie oben im fünfften
Tractat angezogen.

6. Eyns

6. Cynred.

Wann man anfangt zu straffen/ kan man nicht darauff gerachen.

Antwort.

Wannehe vil Dieb/ Mörder/ vnnnd andere Landtrübber erfunden werden / so findt oder weiß man nothwendige vnnnd recheltiche mittel zu finden/ warumb nicht auch/ vnnnd nicht vil mehr/wider die/ welche nicht allein Landt vnd Leuth betrübber / sonder auch Gottes Mateset also groblich verlesen / vnnnd zehen mahl ärger seyn/ als einige Dieb/ Räuber/ Auffrührer wider die Oberkeit/ Landtrübber/ &c. Wie im ersten Tractat erweisen. Weißt die Obrigkeit sich selbst zuuerthedigen vnd gegen ihrer Mateset verleser sich zu rechen/ warumb nicht auch/ vñ tausentmal mehr wider die abgeschworne vnd allermeiste feind Gottes/ vnd betrübber der ganzen Christenheit?

7. Cynred.

Es ist tyrannisch/ die Zauberer lebendig zu verbrennen.

Antwort.

Nach ansehen dero missethaten / ist's nicht tyrannisch/ sondern Christlich / vnd von Gottes / vnnnd der gerechtigkeit wegen nothwendig. So ist's auch besser hie ein kleine zeit breñen vñ gnad finden an der Seelen/ als hernacher abt leib vnd seel ewig breñen vnd allerweg verdamit sein. Besihe den 5. Tractat. Jedoch/ ob wol ver mög der Nechten sie lebendig solten verbrandt.

werden/steht gleich die gnad darbey/wannehe sie sich zu Gott bekeren/vnd puß thun/dz man sie auch mit dem H. Sacrament des Fronleichnamts Christi versehen kan vñnd soll auff jr begeren/vnd wegen des erst erwürget/vñnd darnacher erst den geirden leib verbrennet. Vide Bensfeldium de Confess. maleficarum. pag. 334. vñnd 335. vñnd auch pag. 553.

Ja es ist Tyrannisch/die zauberer nicht der gepür straffen: dann/das ich die sünd wider Gott/welche die sürnemste geschweige: ist das nicht Tyrannisch einen oder etliche vbelheterer verschonen/vñnd vil/ja ein ganze gemeinde/ja ein ganz landt lassen betrübt werden? Ist nicht tyrannisch vñnd ein grosse vnbarmerzigkeit/die zauberer verschonen/vñnd sich selbst verdammen? Die Zauberer am leib verschonen/vñnd ein vrsach sein/das sie ahn leib vñnd Seel ins Teuffels gewalt bleiben/vñnd ewig darnacher verdampft sein vñnd brennen müssen? Werden nicht die Zauberer/gleich als die Kinder vber ihre hinläßige Eltern/darvon sie vngestraftt bleiben/vñnd also verloren seyn müssen/vber vñnd wider die Obrigkeit raach vñnd klag schreyen vor Gott/wegen das sie die Zauberey vngestraftt/vñnd also andern dieselb nit zu scheuen vrsach geben/oder sie die zauberer selbst nit hie gestraftt haben/das sie sich also herren bekeren mögen/oder aber nicht also schwerliche verdammis verschulden vñnd erfahren müssen/da sie bey irren gestraftt/vñnd an der sündē verhindert werden?

Es ist Tyrannisch die Zauberer beim leben vñnd vngestraftt laßt.

Die zauberer vñnd zauberer vñnd zauberer werden rach vber Obrigkeit an jentag schreien/das sie die zauberer nit gestraftt haben.

8. Eynred.

Die Halsgerichtsordnung Caroll V. im 109 artickei will/ das man die zauberer nit verbrennen soll / welche niemand mit zauber giffte vmbbrachte.

Antwort.

Solchs ist nicht von rechten zaubereyen zuuersehen præcise/welche Gott verleugnet/ sondern ins gemein von den shenigen/ welche mit sineineige mitteln andern zu tödten vnderstehen. An denen / so vil das einig crimen per se/ vñ sein effectum angelange/ ist der vnderscheid billich zuhalten/ das die jenigen anders vñnd scharpffers gestrafft werden / welche de facto/ durchs senin jemandt getödtet haben/ als die/ welche niemand beschediget. Vide Bensfel. de Confess. malefi. in tit. pag 547.

9. Eynred.

Carolus V. hat auch verbotten im 21. artickei / das man keinen Zauberern soll glauben/ als sie andere der Zaubereyen berüchtigen.

Antwort.

Es ist solcher artickei zuuerstehen/ nicht von den vberzeugte vñnd bewisenen zauberer/ sondern von den warsagern ersucht/ andere bezüchtigen vñnd beklagen der zaubereyen. Vide Bensfeld. de Confess. malef. pag. 322.

10. Eynred.

Es ist nun also kein brauch die zauberer zu verbrennen oder zustraffen.

Ants

Antwort.

Das wirt Gott ahn der Obrigkeit suchen/ vnd des haben sich alle frommen zubeclagen/ vñ/ werdens die Obrigkeit zeitlich vñ ewig besau ren müssen. Wiewol en aber in abbruch gera ren an vilen/ jedoch nit an allen orten/ vnd ist gleichwol vnleugbar wahr/ das die Obrigkeit sie/ die zauberer/ mehr als einige Mißthäter zu straffen schuldig ist. So muß ein fromme Gott liebende Obrigkeit mehr ahnsehen/ was von Gott befolhen/ an im selbst nötig/ vnd bey den frommen vnd rechtfertigen bräuchlich ist/ als was bey der welt in abbruch geraten durch eyn gebung des teuffels/ durch sich selbst/ vnd seine Aduocaten.

ii. Eynred.

Es ist heutiges tags sehr verhaßt bey me niglich/ vnd ein grosse schand/ die Zauberer mit ernst brennen.

Antwort.

Ben den frommen vnd rechtsinnigen habent die Obrigkeit deßhalb gunst vnd lob: vor Gott aber den ewigen lohn. So ist die fromme O brigkeit schuldig dran zu sein/ das sie von Gott gehebet/ gelobt/ vñnd gelohnt werde/ welches alsdann geschicht/ wanneh sie ihrem ampt vnd eyd nach/ die Gerechtigkeit hand thaben/ die bö sen/ vnd vnder denselben als die allerböseste/ die Zauberer/ on vber sehen straffen/ vñnd betrach ten/ wie geschriben stehet/ das die Gottes frome

N diene

diener nicht sein/welche wider Gottes befelch/
den Menschen wöllen gefallen: vñnd das diser
Welt freundschaft / für Gott feindschaffe
sey. Es ist auch für der Welt ein schand vñd ge-
bäret bey den schuldigen vñd gottlosen haß/ an-
dere mißhäter straffen: solle man darumb kein
sünd straffen? oder allein was die welt will ge-
straffe haben/ allein straffen/ vñ nicht was Goe-
tes ehr besonder angehet / vñnd von Gott für-
nemlich zu straffen befolhen ist? Hierher gehöret
auch das Christus sagt: Wer sich meiner vñnd
meines worts schemet/ Des wirt sich auch des
Menschen Son schemen / als er kömen in der
Majestat seines Vatters /c.

12. Synred.

Da man alle zauberer ver brennen solle: mu-
ste man auch oft die reichste vñd fürnemste nie
verschonen.

Antwort.

Exod. 22. Es haben die Obrigkeit ihren gemessenen be-
felch/die zauberer nicht beyim leben zulassen. So
hat auch Gott der Obrigkeit befolen in verrich-
tung der gerechtigkeit keine Person anzusetz/
Leuit. 19. sonder einē nach seiner vbertretung zu strafen.

Derwegen soll man den reichen vñnd sunst
fürnemen vil weniger verschonen / weil sie an-
dere des zu mehr darzu verursachen/ vñd nicht
auß armut/oder auß not/wie oft mit den armē
beschicht: auch nit auß einfalt vñ vnuerstande/
sonder auß lauterem mutwill zu solchem greuel
vñd teuflischer wollust sich begeben.

Ant.

13. Synred.

Es ist schwerlich sein eigen gemahel/bruder
blutsuervanten/gesfreundte (deren auch offte
schuldig erfunden / wanneh man scharff anfa-
het zuinguirirn) zuuerbrennen.

Antwort.

Ein fromme Obrigkeit muß insonderheit Mat 10.16
Gott mehr fürchten/als einige Menschē/ auch Luc. 9.14
mehr lieben als Vatter oder Mutter/ Schwester
oder bruder/ weib oder kinder/ freund oder blut-
uervanten; vnd derwegen die Justitia an dero-
selben nicht verraten oder verkeren/vnd beden-
cken/wie geschriben. Wer vatter/muter/schwe-
ster/bruder/weib oder kind/lieber hat als mich/
ist meiner nie werth. Vnd wie Gott durch Mo- Matth. 10.
sen befolen/wegen abgöttereyen / weder vatter Deut. 13.
noch mutter zuuerschonen. Vnd weil dan zau- Exod 32.
berer nicht allein Abgötterey vnd zwar die aller
schändlichste abgötterey vñ laster/ ja ein grund
sup aller laster ist: muß die Obrigkeit/ die fromb
ist vnd Gott liebet mehr als fleisch oder blut / o-
der die schnöde Welt/ auch deß fahls niemant
verschonen / sonder in ahnsehen der Personen
Gottes befehl exequirn.

14. Synred.

Es steht gnad bey den rechten: beuorab ahn-
den einfältigen vnd jungen leuten/so in solches
laster geraren.

Antwort.

Nach dē alter vñ gelegēheit der personē/ auch

nach vmbstand der missehat kan vnd soll auch gnad bey dem rechten stehen / vnd entweder die straff nachgelassen / oder gemiltet werdē. Wie es aber ein gestalt mit jungen / oder sonst minderjährigen Kindern habe / vnnnd halten könne / wofehr sie von den zauberischen Eltern / oder sunst auß eynfalt verfür / wensien die Rechten auß / vnd tractirt auch Bensfeld. de Confess. in Commentarior. pag 567. & seq.

15. Eynred.

Da sich auch alte / vnd vollwachssene wolten bessern / were jrer noch am leben zuuerschonen.

Antwort.

Erod. 22.

1. Wo bleibt dann der außdrucklicher vnnnd ernstlicher befehl Gottes: Du solt die zauberer nicht beim leben lassen?
2. Wer weißt eigentlich ob sie bessern / oder ärgeren sollen?
3. Also musste / oder möchte man alle Dieb / Mörder / Verräther / Auffrührer / Mordbrenner / Landberrüber / zc. bey dem leben vnnnd vngestraft lassen / dieweil sie / als sie in haftung sein / geloben sich zubessern / vnnnd dasselb villeicht geschehen möchte. Sollen dann keine misshäter am leib gestrafft / sondern alle / auff hoffnung der besserung lebend gelassen? So aber das an andern missehaten nicht passiern kan / soll es an den Zauberern / welche alle andere vbertrefsen in der Gotteslesterung vnd bößheit / passiren können oder müssen?
4. Wanneh die zauberer in der handt vnnnd

gewalt der Obrigkeit seyn / alsdān hat der teuffel keine oder kleine / oder jeder zeit nit also grofse gewalt an inen / wie sonst / als sie noch frey vñ vnuerhafft seyn / in massen der erfahrung / vñnd ire eigen bekāneniß mitbringet. Derowegen da man immer ihre besserung vñnd solches hoffen vñnd befürdern will / wie pillich / dann ist kein besser mittel / dann das sie die Obrigkeit (da sie genugsam bezüchtiget / oder der Zauberey schuldig erfunde) von Gottes wegen ergreifen thu / vñnd also zur buß vrsach vñnd mittel gebe / vñnd folgēt nach befindung zeitlich straffe am leib / damit sie hernacher nicht dörffe in ewigkeit in der hellen gestrafft passiern vñnd absterben würde. Da aber die Obrigkeit sie loß gebe / so kōmen sie wider in des teuffels gewalt / vñnd werden vñnd demselben durch allerley arglistige auch gewaltige mittel verhindert (wegen mit ihme auffgerichteten bundes vñnd gehaltener gemeinschafft) das sie entweder keine buß ansahen / oder außführen / vñnd schuldigen bußfruchten erzeigen kōnnen / wie gleichfals auß der erfahrung vñnd viler bekēdenuß beweiflich.

5. Item / wann man gleich versichert were / (das fern nicht ist) das sie solten beständige buß würckeu / sich trewlich bessern / vñnd biß zum end zu fromb bleiben. So muß doch die offentliche bosheit offentlich gestrafft werden / andern zum Exempel vñnd warnung. Dann sunst würde die bosheit nicht gescheuhet / vñnd also zu legt in all vñnd oherall meifler werden : wie leider

seho schier allenthalben: diem Weil die gerechtigkeit vnder den süßen ligt / vnd kein gepürliche straff an die handt genommen wirt: mit verderblichen vntergang der Religion vnd Gottes forcht gespürt / vnd von den fromen vil / aber vergeblich beklaget wirt.

16. Eynred.

Es ist besser / das sie des Landts verbannet / ahm leben aber verschont werden / sie möchten sich bessern.

Antwort.

1. Es ist bey Gott alle ding möglich / vñ kan durch Gottes gnad wol geschehen das sie sich bessern auch vnuerbannet: Aber wer weiß obs geschehen soll? können geschehen / vnd wirklich geschehen / seynd vngleich / oder nit eins. Gott köndte absolutà / alle Sünder in einem augenblick bekeren: geschichts darumb auch?
2. Das sie Gott ahm leben gestrafft haben will ist sicher: das sie aber vngestrafte sich bekeren vnd bessern sollen / ist vn sicher.
3. Wie zuuor auch gemeldt / das die zauberer sich selbst willtg selten oder nitmer bekeren / wege das der reuffel sie in seiner gewalt hat vnd helt / vnd ohn vnderlaß zu bösen grewlichen stück en treibt / vnd ahn der buß durch dreyen vnd plagen verhindere vnd abschreckt. Wañeh sie aber in der hand der Obrigkeit vñnd Justitiæ seyn / dann kan er solchs seines gefallen s nicht thun. Vnd haben auch die zauberer alsdann allerley

vrsach vnd anreizung zur buß durch leibsstraff
 vnd guten bericht dero Seelsorger / vnnnd sonst
 guitr Gottliebender leuth. Wanneh sie aber
 von der Obrigkeit wider los vnd frey gelassen/
 vnd nur des Landes verbaner werden / hat der
 gemeinlich teuffel sein vorige macht vnnnd gele-
 genheit wider / folgt jnen nach / quellt/dreuet/
 plage vnnnd schlägt / treibt vnnnd zwingt so lang
 das sie etwas guts verheischen oder vorgenom-
 men / vnd gleich sich auch befehrt hetten : wider
 abfallen / vnd zehenfach arger vnnnd böser wer-
 den / mehr böß vnd schaden thun als je zuuorn/
 vnd zehenfach tieffer ins teuffels gewalt / vnnnd
 endlich verdamyt werden / als hieruon. Wel-
 cher sünden / schand vnnnd schadens die Obrig-
 keit sich zeitlich vnnnd ewig schuldig machen/
 welche die bekandte / vnnnd vberzeugte zauberer
 des Landes verwisen / vnnnd nicht / nach Gottes
 vnnnd dero Rechten befelch / ahm leib straffen.
 Nicht allein aber die Obrigkeit selbst / sondern
 auch die der Obrigkeit darzu rath oder vrsach
 geben: Ja auch die jenigen / Welche den zaube-
 ren vnd zauberinne / auch ehe sie in der Obrigkeit
 hand seyn / vnd vilmehr / wanneh sie in haßrung
 kommen rathen oder helffen / das sie selbst hin-
 weichen / vnd anderßwo sich begeben / seynd sol-
 cher laster / schadens / vnd verdammus pflichtig
 vnnnd theilhaftig / vnnnd machen sich selbst mit
 Zauberrey verdächtigt / dieweil sie ihnen also
 sehr günstig : oder aber verrathen sich offens-
 lich / weil sie gar keine liebe **G D T T E S** /

noch des nechsten haben/ ja das sie Gottes/ ires/ vnd irer eigener ehren vñ seelen feinde seyn/ auß vrsachen/ wie leicht zuermessen/ vnd zuuor auch angezogen werden.

4. Nicht allein werden die zauberer zu seiner zeit vber die hohe Obrigkeit klagen/ das sie nicht von inen gestrafft/ sondern des Landes verwißsen/ vnd also auß Gottes hande/ in des teuffels gewalt wider geliefert seyn: Sondern auch die jenigen/ dahin solche verbannten gerathen/ vñnd welche durch die verbannte entweder mit zur zauberen verfür/ oder sonst an leib/ kinder/ beesten hab vnd gut / vnd dergleichen beschediget werden/ ja Land vnd Leuth werden raach schreyen/ an jenem tag/ vnd diser zeit: dieweil solche nicht allein ein Dorff oder gemeind/ sonder offte Land vnd Leuth mit ihrer Zauber vñnd teuffelskunst betrüben/ beschedigē/ offtmals schier verderbē.

Die haupt vrsach warumb die Obrigkeit die Zauberer am leben zu straffe schuldig.

3. andere neben vrsachē/ darumb die Obrigkeit die zauberer am lebē nit verschonen soll.

5. Neben der principal vnd hauptvrsachen/ das QD die bösthäter/ vñnd mit namen die Zauberer/ will am leib gestrafft haben/ so seind noch drey andere wichtige/ vñnd zwingende vrsachen/ warumb die Obrigkeit die zauberische Personen (welche das leben so grob vnd vilfeltig vermurckt) nicht können noch sollen ihres gefallens verschonen / oder des Landes verbannen.

Die erste neben vrsach (dañ die hauptvrsach ist/ wie gesagt/ der außtruckliche vnd ernstere beuelch Gottes) warumb die Welttheter vnd vñnder denselben die allerböste/ die zauberer soltē vñ müß-

müssen am leben gestrafft werden/ ist pax reipublica, frid der Gemeinden vnd wolhart der Vnderthanen/das nemblich die vnderthanen von solcher böser Leuth schaden vnnnd nachtheil erlediget vnd gefreyet werde/ welchs nit sicherlich geschichte/als lang sie im leben bleiben. Die zwennte vrsach ist/exemplum aliorum. Das sich andere an den gestrafften spiegelten / vnnnd durch solche Leibsstraff von demselben vnd dergleichen lastern abgeschreckt / vnd im zwang vñ Gottes frucht gehalten werden. Die dritte vrsach/ist auch die wolhart vnd seligkeit des vbelthäters/vnd dero zauberer selbst. Dann durch solche leibsstraff werden die verstockte vnd verblente vbeltheter sehend/vnd weichherzig / vnd zur demuth/erkennuß / vnnnd puß irer sünden verursacht / Vexatio enim dat intellectum; **Es. 28.** &c. quæ in ore docent. Vnnnd da sie gleich nicht sich bessern/vnd die seligkeit suchen wolten/ werdē sie durch die zeitliche leibsstraff verhindert das sie ihre sünden/vnnnd also auch ihre verdammuß nit grosser vnd schwerer machen. Dañ je lenger sie leben/vnnnd mehr böß thun/je mehr sie Gott erzörnen/ ihren negsten ergeren vnd beschedigen / vnd ihre seel verlegen vnnnd in grosser verdammuß stürzen. Die zwennte/neben der hauptvrsachen/ leiden mit nichren daß die Zauberer vngestraft oder bey dem Leben gespart werden / wanneh man gleich sicher wäre / das sie sich ernstlich / vnnnd genglich besseren solten oder wolten. **Wienil zumin/wann**

neh man solches keines wegs fahn versichere werden.

6. Es bezeugen der augenschein/vñ hochsched- liche erfahrung / das die zauberer welche losge- lassen/oder des lands verwisen/sich gemeinlich nicht gebessert/sonder vilfeltig geärgert / vñnd neben andern sich darnach selbst am meist be- trübt vñnd verdampft haben.

7. So seynd auch Exempla vorhanden/das etliche auß bewegenden vrsachen (als die noch zu Jung/oder von iren Eltern in der jugent/ oder sonst vnwissent betrogen/vñnd zu der zauber- kunst berede vñnd bracht waren) von der Obrigkeit am leben begnadet / vñnd des landts verweisen/darnach nimmer vom teuffel rast noch ruhe gehabt/ja selbst kommen seyn / vñnd der Obrigkeit wegen erzeigter leibsgnaden ge- danckt/aber/in erwegung irer grosser misstha- ten/damit sie Gott erzörnt vñnd ihren negsten geärgert vñnd beschediget / vñnd darneben / vom teuffel ihe lenger ihe schwerlicher zugleich lästern angereicht / vñnd als gezwungen wur- den./ vmb die verschuldte straff angehalten/ vñnd das sie lauth Gottes/vñnd dero rechten be- felchs/am Leib vñnd Leben hie gestrafft wurden/ zeitlich / damit sie hernacher von der verdam- nuss möchten erlost werden ewiglich/ siehlich gebetten haben. Welchs dieselb freylich nicht gethan/ noch selbst wurden gebetten vñnd be- gert haben/wanneh es nutz vñnd rathsam wä- re / die zauberinnen am Leben zubegnaden /
oder

oder des landts allein zuuerweisen.

17. Eynred.

Wanneh sie den verursachten schaden be-
geren zuerstatten/wären sie zubegnaden.

Antwort.

1. Wanneh sie gleich solches wolten/vnd könt-
ten thun (wie sie von Gottes vnd rechts wegen
zwar schuldig/inē doch gemeinlich vnmöglich)
wer will oder fahn versichern oder versichert
seyn/das sie hinsur niemand beschedigen oder
betrüben sollen?

2. Vud ob gleich das alles sicher wäre vnn-
d seyn könte: solle die verlesung oder verleugnūg
Götllicher Matesstet dan vngestraft/vñ Gottes
ausdrucklicher befehl mit füßen getrett/oder
muthwillige in windt geschlagen werden?

3. Zudem soll der negste / der durch sie gear-
gert/nicht durch ire straff/wider gebawt/vnn-
d sonstjedermentlich durch ire exempel von glei-
chen lastern abgehalten vnn- d geschreckt wer-
den?

18. Eynred.

Es stehet geschreiben: Seyt barmherzig. Vnd
Selig seyn die Barmherzigen/dan sie werden
barmherzigkeit erlangen. Ergo so mag vnn-
d kan man woll Barmherzigkeit beweisen an
den zauberer/zc.

Antwort.

1. Solchs gehet principal an jedermentlich für
seine person/vñ in seine eigen sacht. Das man
nemb.

nemlich seinem negsten seine mißthat von herren gern verziehen vnd sich nicht zurechen begeren. Aber der Obrigkeit ist befohlen recht zu thun/gerechtigkeith zu üben/die gerechtigkeit zu handhaben vnd die boßheit zu straffen nit von jren/sonder von Gottes wegē/nicht auß rachsirichkeit / sondern auß liebe der gerechtigkeit/ auß pflichte jres Ampts vnnnd Ends/ auß liebe Gottes vnd dero seltsigkeit/ auß liebe der Vnderthanen/vnd der mißthäter selbst.

2. Da man/ohn leistung der iusticia/den zaubern soll Barmherzig seyn/ vnnnd vergeben die straff/so müste mans auch gleicher massen vnd meinung andern/ jha allen mißthätern thun/welche den todt vnnnd Leibsstraff fern nicht so grob vnd vilfeltig verschuldet haben als die zauberer: Wie im ersten Tractat ersindlich: Sol aber das passiern oder rathsam sein?

Exod. 22.

3. Gott spricht nicht/ Ir sollet den zaubern vergeben/ oder barmherzigkeit erzeigen: sondern/ Ir sollet sie nicht beym leben lassen.

Lem. 19.

4. Gott befiehlt der Obrigkeit / vnd den Richter am rechten/vnnnd da sie Gottes plak vnnnd recht verwalten solten/das sie sich auch des armen nicht (wider recht) erbarmen/noch des Reichen person ehren oder verschonen solten.

5. So ist auch die Barmherzigkeit zwenfach/ Geistlich vnd Leiblich: Die geistliche / so die seel angehet / ist mehr nöhtig vnd ernstlicher befohlen/als nur die leibliche. Wannesh dann dem Leib Barmherzigkeit bewiesen wirt / vnnnd die seel

feel tödelich verwunde/gröblicher beschediget/
 wig verdampft wirt / ist das Barmherzigkeit/
 die Christlichem glauben gemess vnd Gott ge-
 fellig ist? Also die zeitliche woluerdente straff
 nachgelassen/vnd die ewige des zu mehr/verur-
 sacht wirt / ist das Barmherzigkeit / die für
 Gott sätlig geprisen wirt? Wanneh eines mis-
 thäter verschonet wirt/vnd ein ganze nachvar-
 schafft ein ganz Doryff/Stätt/Landschafft/
 zc. berrübe / geärgert/geschediget wirt / ist das
 Barmherzigkeit / Christlicher liebe gemess .
 Wanneh ein sündler vngestraft vnnnd verscho-
 net bleibt/vnd andere sündler in der böshheit ge-
 stärckt / oder / die noch fromb oder nicht gar arg
 vñ desfalls vnschuldig / zugleichen oder andern
 lastern durch solche nachlässigkeit / oder verdäm-
 liche reufftliche Barmherzigkeit dero genanter
 Obrigkeit gereizet / geursacht / geurlaubt / vnd
 als getrieben wirt: Ja wann Gottes Mäiestet
 frey vnnnd vngestraft von den Gott verendten
 vnd gereufften Christen also verlestert / verlehet/
 verleugnet wirt / der reuffel / Gott zu trost vnnnd
 spent / in seyn angeficht also geehret / gedienet/
 vnd an Gottes statt angebet wirt / vnnnd dero
 bösen hauffen gemehret wirt / ist das Barm-
 herzigkeit / ist das sag ich / Christliche barmher-
 zigkeit? vnd nicht vill mehr Gotteslästerche/
 verfluchte / vnchristliche / hochstschedlige / ver-
 dampre / vnnnd verdämliche crudelitet / tyrann-
 nen / vnarmherzigkeit wider Gott / wider jres
 negsten / wider dero Zauberer . ja auch ihre / der
 Obri-

Obriqkeit/ ehr/ wollfart vnd seligkeit selbst?

19. Cynred.

Es scheint tyrannisch/ vñ grosse Unbarmherzigkeit zu seyn / zauberer oder zauberinnert am leben straffen/ die ein hauß voll / oder sonst vil kinder haben/ vnd mit irer arbeit dieselb ernehren müssen/ vnd die kindern jren Eltern also beraubt werden.

Antwort.

1. Wanneh Gott die Eltern offimals mit natürlichem/ vñ wie es scheint vnzeitigem todt heim sucht/ dadurch die kinder arme vñ vnderbre weislein seyn müssen/ die sonst von jren Eltern/ da sie Gott gespart/ herten notturfftig vnd fromlich mögen ernehrt vnd auffgezogen werden/ ist das tyrannisch?
2. Gott thut kein exception der kinder halben/ als er der obriqkeit befelcht/ die zauberer nicht beym leben zu lassen.
3. Wanneh die Obriqkeit vermag Göttliches befelchs vñ tragendes ampts die beschuldigte vnd vberwifene zauberer am leben strafft/ dan strafft Gott selbst die vbeltheter vnd zauberer/ durch die hand/ vñnd das mittel setner diener/ der ordenlicher obriqkeit/ die des fals Gottes Verwalter vnd Statthalter seynd.
4. Auß gleicher vrsachen müssen auch keine Mörder/ Dieb/ Landbetrüber/ze. am leben gestrafft werdē/ wanneh sie weib vnd kinder/ oder sonst ein hauß voll kinder nachlassen.

5. Wan

5. Wannh der Obrigkeit vorkommen / welche ihre person mit verrähteren / oder ire hochheit mit falscher münz oder gewalhat / nachdötraffung ihrer Segel verleget oder sonst mit groben laster vnnnd schmachwort / will ander raub oder diebstall geschwigē / angegriffen / so müsten dieselb ohn alles vbersehen / ohn alle gnad / ohn alle widerredt / oder besorgung einiger Vnbarmherzigkeit am Leib nicht schlechlich / sondern am schärffpsten gestrafft / vnnnd entwider lebendig geuertelt / oder in siedē heissen oh lebendig verbrandt / oder mit vier pferdeen von einander gerissen werden / oder sonst eines sehr schentlichen vñ schrecklichen tods / andern zum eyempel vnnnd abschrecken / sterben / vngedacht / das es ihnen leid ist / oder sie es nicht mehr thun wollen / oder Weib vnd Kinder haben vnnnd dēsgleichen : wie die erfahrung bezeuget / vnnnd auch am jm selbst pillig vnnnd gepürlich ist. Warumb sollēs dann in straffung der Zauberer vnnnd Zauberinnen / die diese vnnnd alle laster vberstigen (wie im ersten Tractat erweisen) ein ärgerliche Vnchristliche Vnbarmherzigkeit seyn / vnnnd ahn denen / welche die Obrigkeit für ire eigen person oder sonst andere Menschen / eine pillige verschuldte straff / vnnnd lobwerdige gepürliche gerechtigkeit seynd ? Oder acht es die obrigkeit / die Christliche obrigkeit sag ich / Vnbarmherzigkeit / da weib vnd kinder seyn / Gottes ehr vñ hochheit vertheiligen : vñ in jren eigen sachen besuch.

besuchte gerechtigkeit? Achren sie sich selbst nit mehr als Gott? Wöllen nicht die Knechte oben ihren Herzen / die Creaturen oben Gott ihren Schöpffer seyn?

20. Svnred.

Als keine klegler kommen die wöllen fuß halten / ist die Obrigkeit entschuldiget.

Antwort.

Wanne es die Obrigkeit ohn das wissen / oder da sie gepürliche ernste inquisition theten (wie sunst offt in geringern sache / beuorab die / die Obrigkeit selbst angehet / geschicht) wissen vnd erfahren können / seynd sie mit nichten vor Gott oder den rechten entschuldiget.

21. Svnred.

Die Obrigkeit hat sich zu besorgen / das sie von den zauberern möchte an leib oder gut beschediget / oder sunst bezaubert werden.

Antwort.

1. Es hat ein ordentliche / frome / vnd der gerechtigkeit liebhabende Obrigkeit in Gottes wort nicht allein / was sie thun vnd lassen / was vnd wie sie straffen solle: sondern auch wie sie Gott zu beschützen vñ zu beschirmē verheischen hab / da sie irem Ampt vñnd beruff getrewltz / auß liebe Gottes nachsetzen / zuerlehren vñnd mit fleiß betrachten.

General
rost für

2. Was nun ins gemein allen fromen Christen gesagt: Forchtet nicht die den Leib tödten / aber

aber weiters nicht thun können: All ewer haar ist auff ewerem haupt gezalt/ Matth. 10. Wer kan euch schaden wannehr jr dem guten nachtrachtet/ 1. Pet. 3. Wer im liecht vnd beytm tag wandelt (das ist/ seinem beruff recht nachsetzer) der stößet sich nicht/ 1. Ioan. 11. Ist Gott mit vns/ wer ist gegen vns? Rom 8. Vnd was dergleichen trost spruch/ vñ verheissungen Gottes/ mehr/ hin vnd wider vorhanden: Solches ist auch/ vnd zwar forneinlich/ vñnd insonderheit von der Christlicher obrigkeit zuuerstehen/ vnd gehet sie auch als statthalter/ vñnd oberste Diener vñnd verwalter Gottes mehr an als andere.

die Obrigkeit/ welche die vbelthäter auß Göttliche eyffer recht messig strafft/ vnd die gerechtigkeit häd/ hab.

3. Neben solchen general trost spruchen/ haben auch die ordentliche/ rechtmessige/ fromme Obrigkeit/ ire besondere zusag vnd verheissung Gotliches schutzs vnd schirms. Als da Gott zu dem heiligen Josue sagt. Ich will dich nicht lassen noch verlassen. Sey getrost vñnd wolgemuht. Sihe ich hab dir's befolhen/ Sey getrost vnd geheher/ laß dir nicht grausen vñnd entsetz dich nit/ dan der Herr dein Gott ist mit dir/ wo du hingehest. Josue 1. Besihe aber den sechsten Tractat/ beuorab im 10. 11. vnd 12. cap.

Besondere vñ Special trost spruch für die fromme vnd die gerechtigkeit handhabende Obrigkeit.

4. Wann die Obrigkeit solche fahr jederzeit achten vñnd ansehen/ vñnd der wegen das böß vngestrafte lassen solten. Als dan müsten sie auch keine landt Mörder/ Strassenschender/ Räuber/ Rottirer/ Auffrührer/ vñ dergleichen frideheßige vñnd Landberrübende vbelthäter

Q straffen

straffen/dañ sie auch deren halben Leibs vñnd Lebens gefahr außsehen/oder sonst dz ire hoffgebew / pechter oder vnderthanen verbrant/verdorben oder sonst möchren beschediget werden/besorget seynd. Da sie aber / vngeacht allsolcher sorg oder gefahr/gleichwol andere vbelthäter/vñnd beuorab welche etwas gegen ire person/Ehr/Hochett/ oder dergleichen gröblichs mißhandlet / der gepür vñnd am leben straffen: Warumb nit auch/ vñnd hundertmal mehr die zauberer/welche alle vbelthäter weit in der bosheit vbertreffen? Wanneh sie an andern iustitiam vben/erawen vñnd bawen sie auff Gottes befehl/zusag/vñnd beschüzung: Warum nicht auch vñ vil mehr/als sie die zauberer nach Gottes ernstern vñnd außtrucklichen befehl der gepür vñnd außrechtem enffer straffen?

5. Vñnd wañ sie gleich vber execution gepürlicher iustitię vñnd vollziehung vñnd Gott befohlener straff etwas an Leib / oder Leben / Ehr/Gut oder dergleichen / durch Gottes zulassen vñnd verhengnuß leiden wurden/ oder müßten/ so soll jnen solchs doch kein schand / sonder ehrlich / kein schad/ sonder nützlich seyn/vñnd vor zeitlichen schaden/sie nicht an der seelen allein/ vñnd sunst anderswo auch zeitlich des zu mehr gesegnet/ sonder auch ewig an Leib vñnd Seel belohnet werden. Sagt nicht Ehrffus: Selig seynd welche vmb der Gerechtigkeit willen verfolgung leiden:vñnd der Apostel Petrus. So ihr etwas leidet vmb der gerechtigkeit willen / selig seye

Matt. 5.

1. Pet. 3.

seyt ihr? Haben nicht die Apostlen sich er-
 freuet das sie werdig waren vmb Gottes willen
 vor vnd von der Welt schand vnnnd schmerzen
 zuleiden? Heische nicht Christus die jenigen
 sich frewen vnnnd frölich seyn / welche seynet
 wegen schand / schmach / vnd dergleichen lei-
 den / vnnnd verheische inen einen grossen lohn
 im himmel?

Act. 5.

Matt. 5.

6. Jedoch bedürffe die fromme Obrigkeit
 sich der zauberer halben / wanneh sie dieselb auß
 beselch vnd rechtem eyffer Gottes angreifen
 vnd straffen lassen / nicht besorgen / dann so
 baldt die obrigkeit auß habender gewalt vnnnd
 von Gottes wegen die iustitiam gegen sie
 ernstlich / vnnnd ohn böse intention vernemen /
 vnnnd sie es auß andere wege nicht Gott ver-
 schulden / so können sie dieselb nit beschedigen /
 wie sie sonst gern solten vnd wölten. Dann die
 weil sie alsdau in der handt der iustitiæ vnnnd
 dero Statthälter seyn / so hat der teuffel kein
 macht die zauberer zu erledigen / noch auch
 durch sie / die Obrigkeit ihres gefallens zube-
 schedigen.

Die zauberer können die Obrigkeit nicht ihres gefallens bezaheren / als dieselb iustitiā vber

Vide Mallei Sprengeri parte 2. qu. 7. pag. 209. 210. & seq. Vbi etiam ostedit quare alijs quibusdam nocere non possint.

7. Solchs bezenget nicht allein die erfah-
 rung vnnnd der augenscheinlicher beweiß / das
 ihnen alsdann ihre macht benommen / vnnnd
 der teuffel ihnen nicht helfen kan / sondern
 sie bekommens auch einhellig vnd außdruck-
 lich selbst / wie auß viller gelehrten / vnnnd
 auch deren zeuchnuß klar / vnnnd beweiß-
 lich wahr ist / welche solchs auß viller vnnnd

verschneiden einhelliger vnd offenslicher bekent-
nuß selbst personlich gehört auffgenommen /
vnd in schrifftten verfassert haben. Ergo dürfen
noch könnē derhalb die Obrigkeit sich nit recht-
messig saumen oder erschuldigen / warumb sie
die zauberer wider Gottes beselch / wider ihre
ampt vnd eynde / wider ire ehr vñ seligkeit solten
bleiben vnd vngestraft lassen.

22. Cynred.

Es gehen zuuul vnkosten daruff: daß des vn-
gezeiffers zuuuel ist / vñnd als man beginnet zu
brennen / so findet man kein end / vnd offenba-
ren / sich je lenger je mehr / &c. Ergo.

Antwort.

1. Da die Christliche Obrigkeit von anfang /
vnd jederzeit dem beselch Gottes / vñnd ihrem
ampt vñnd eyndespflichten schuldiger massen
nachgeseht hetten: wurden freylich der zaube-
rer vnd dergleichen teuflers diener nicht so vil
eyngerissen vnd vorhanden seynd. Ist also der
Obrigkeit eigen schuld / vñnd Gott wirts auch
ahn inen suchen / vñnd rechnen zu seiner zeit /
wofern sie nicht bey zeitten gepürliche puß wir-
cke / vnd noch anfangen jr ampt / vñnd beselch
vnnachlessig zuexercuiren.
2. Als die Obrigkeit andere vbelthäter vñnd
Landbetrüber auch mit hauffen straffen / so se-
hen sie kein kosten an: Bil weniger solten sie die
kosten schewen / wañeh sie allsolche Gottes vnd
der

der Menschen feind / vnd betrüber der ganser Christenheit straffen / vnd hinrichten sollen.

3. Es fahet oft die Obrigkeit einen krieg auß geringē / oder allein priuat / oder sonst zeitlichen vnd nur iurisdiction oder dergleichen betreffenden vrsachen / vnnnd achten alsdan nicht wie viel es kostet / sonder sehen die noth / vnnnd eigen oder gemeinen nuß an / welche sie erwarten / oder (wiewol oft vergeblich / oder mit zehnfachen grosseren schaden) verhoffen / ob sie gleich dessen also können eigentlicke oder außtrücklichen special befelch von Gott haben.

Warum schewen sie daß vnkosten / wann sie die zauberer / vermug Gott vnnnd dero Rechten befelch / straffen / welchs fern nit so vil kostē kan / als ein einzige / auch geringdurige kriegs expedition / ob gleich vil zauberer gestrafft werden.

4. Es ist ein frome Christliche Obrigkeit bereit / auch schuldig / Leib vñ Blut / vnd darneben auch hab vñ gut auffzusehen / auß liebe vnd zu handthabung dero gerechtigkeit / vnnnd volnziehung ires habenden gewalts vnd auffgelegten ampts. Vnd zu dem end seind sie auch habseliger vnd mehr versehen. Derwegen in administration der gerechtigkeit / vnd execution ihres tragenden ampts seynd sie schuldig keine vnkosten zu achten oder zusparen / so fern jnen Gott vnd ire seligkeit lieb vnd angelegen ist.

5. Wann man vnnöhtige zuuul köstliche gebew auffricht / vnnöhtige vngbürlliche pracht / hochffart / panketten / bret / kart / schaw od stech-

spill vnd dergleichen eyrelen dingen mit grossen vnsaglichem kosten anwendet/ man sich noch spart auff keine kosten / man will seinen stand vnd herkumpff gemess leben / andern nit nachgeben/den preiß vñ rhum vor der welt in lagen/ auch gemeinlich wider Gottes außtrucklichen befehl/wider leibs vnd seelen Wol fart / wider der vnderthanen heil vnd vorseit/mit grossent hochschedlichem ärgernuß/2c. Warumb woll oder soll man den kosten ansehen vñnd sehen/ als man Gottesbefehl exequirt/ Gottes ehr vnd die iustitiam verthedingt/ als man seinē ampt vñ eyd nachsetzt/ als man die bösen/ ja aller bösen straffet zu erbawung/ tröstung/ vnd handhabung der frommen vnderthanen/vñ verdienet darmit zeitlichen vnd ewigen segen/ zeitliche vnd ewige Ehr/vnaufsprechliche vergeltung/vnd belohnung Gottes?

6. Als die obrigkeit alle vnmesigkeit vñ vn nöthige kosten vermeidet/vnd auff andere weg das irige nit/ verprangt oder versaumt / so wirt sie freylich nicht verarmen / wann sie nach Gottes befehl die vbeltheter strafft / vnd die gerechtigkeit mit auffrechtem eyffer schützet vnd verheringet. Wie dan geschriben stehet/ daß die Gott fruchten werden kein mangel haben/vnd suchet das reich Gottes vnd seine gerechtigkeit (welchs die Gottliebende Obrigkeit auch in exequution der gerechtigkeit thut) alles soll euch zu geworffen werden. Ja wann schon die Obrigkeit alle das irige dran hengen müste/vnd

Pfal. 33.
Matth. 6.

müſte/vnd gern/ Gott vnd der gerechtigkeit zu
 liebe vnd dienſt darzu/ wie oftmals in andern
 particular rechtſtreittigen oder andern vnſel-
 len ohne Gottes lohn beſchicht vnnnd beſchehen
 muſſ) anwendē wurde/ ſoll dannoch ein alſolche
 obrigkeit ſich nit allein auf die ewige belohnung/
 ſondern auch auf zeitliche Göttliche vorſehung
 vnnnd vergeltung verlaſſen / vermug Chriſtē
 auſerücklicher (das ich andere villfeltige ver-
 heiſſungen vñ exēpla der H. Schrifft geſchwi-
 ge) vorſprechung vnd zuſag: Ein jeder der ver-
 leſt hauß/ oder Bruder / Schweſter/ Vatter/
 Mueter/ Weib/ kinder/ äcker vmb meines Na-
 mens willē/ der wirt hundertfalt empfangē/
 vnd das ewig leben beſitzen. Alle vnkoſten aber/
 welche eine Gottes fruchtige obrigkeit anwen-
 det die fromen vñ gerechtigkeit zu ſchützen/ vnd
 die böſen vñ böſheit/ vermug göttlichſ beſelchs
 vñ irem auffſitzendē ampt zu ſtraffen/ die wen-
 det ſie vñ den namen/ vñ von wegē Gottes an:
 vnd was ſie deſſſals ſchadens/ vnmuſſ/ gefahre
 auffladen thut/ das alles geſchicht von Gottes
 wegē. Wer wil dan̄ zweiffeln/ das Gott/ neben
 ewtger belohnung) da ſie ſonſt biß zum end zu
 from̄ vnd gerrew bleiben) auch in diſem leben/
 hundertfalt alſolche obrigkeit an leib vñ gut/ vñ
 ſunſt was ſie angehet/ als vil inen ſelig/ ſegnen
 vnd vergelten wirt. Warumb wolte oder ſolte
 dan̄ eyne frome vnd Gottliebende erewe obrig-
 keit einige koſten ſchewen/ Gott zu ehren/ Gott
 vnd der Gemeinden zu dienen?

7. Vnd wann gleich/ (das selten geschicht / das es auff andere wege nicht ver saumbt/ oder verschuldet wirt) die Obrigkeit auß armuth/ oder grosse der ynkosten nicht kōnte alle zauberer (da jrer insonderheit vil vorfallen wūrde / welches doch selten/ oder nicht allezeit geschicht / beuor ab wanneh die iusticia etwas geūbt ist) der gepūr vnnd vermug dero Rechten straffen vnnd hinrichten : so seynd sie gleichwol nicht verur sacht/ vil weniger erlaubt die Iusticiam hinder wegen vnnd bleiben zulassen/ vnnd die verlezer Gōttlicher Maiestet/ vnd der ganzer Christenheit/ die allergrewligste vbeltheter / die zauberer vnd reuffels bundgenossen wider Gottes außtrucklichen vñ ernstten befehl beym leben oder vngestraft zu lassen. Dann im fall eufferster noht/ ob gleich dero zauberer gūter zu cōfiscirn der Obrigkeit nicht also/ auß erheblichen vrsachen/ zu vnd frengelassen / kōnte dannoch die Obrigkeit auß dero Zauberer gūter/ dasern sie habfelig/ die ynkosten der iusticia, doch on eigen nūgigkeit/ suchen vnd abnemen. Dañ so neben andern grossen vbelthātern / die vberwesene vnd halsstarrige kezer der Obrigkeit mit Leib vnd gut verfallen/ Warumb mōchten nit auch die ynkosten der verschuldter straff (im fall der noch) an dero zauberer gūter gesucht werden/ welche auch kezer/ die alleruerschlichste kezer/ ja arger seynd / respectiuē / als einige kezer sein mōgen?

8. Es seynd die zauberer vnd zauberinnen/
oder

oder die haredes von ihrentwegen/ wafehrñ sie die macht haben vnd also vil hinderlassen / allen schaden vnd hinder/ welchen sie ihrem nechsten durch zauberung angethan/ zu restituirn schuldig: sonst können sie keine vergebung der sünden/ keine Absolution erlangen/ vnd nimer selig werden/ dan sie in vngerechtigkeit sterben/ vnd nicht thun / wie Gott befolhen / vnnd sie sonst selbst gern gethan hetten. Daruon Bensfeld. in Confess. malefic. præludio. 13. ad longum in latino. pag. 118. & seq. Nun tragt sichs vnd gemeinlich zu/ das die zauberer vnnd hexen nicht nur ein / oder etliche Personen / durch leibs oder Beesten / oder dergleichen bezauberung/ sondern auch durch ahnstiftung oder mit instimmung vnnd bewilligung allerley vngewitters / Hagelchlags / Mißwachs, 2c. ein gang Dorff / State oder Landschafft beschedigen vnd mercklich betrüben / vnnd man offt nicht eigentlich vnd sicherlich wissen kan/ wann/ oder wienil zu restituiren. Warumb solte dann in solchem fall nicht ein gemeine restitution geschehen/ vnd auß der habfeligem zauberer gereid oder erbgütern der gemeinden ins gemein dise ergengung vnd restitution widerfarē / daß auß iren gütern die iusticia / vnnd gepürliche straff eyequirt vnd ein Gemeind oder Landschafft/ da nicht von erlittenem schaden erstattung/ jedoch vor künfftigem fehnerim schaden (der zubeforgen/ da sie vngestrafte vnnd beim leben gelassen) assurance / vnd deßfals versicherung

geniesse/vñ sich noch des fals der Oberkeit hoch
zubedencken hat?

*Quare malefici
ca nō dicitur
Vida Sprengerū
parte 1.
q. 18. pa. 209.*
Die vnder-
thanen senn
schuldig zu
contribuiren
das die zauberer
ge-
strafft werden/
im fall die
Obrigkeit die
vnkosten
all-
ein nit tragen
kan.

9. Da aber die Hexen vñnd Zauberer (wie
offt / vñnd gemeinlich / oder mehrertheils ge-
schieht) arm vñ nicht mechtig einige restitution
oder vnkosten zuthun / so were noch ein Kirspel
vñnd gemeind/vnder welche die jenigen gehörig
verursache vñnd nach aller pilligkeit schuldig/
ihrer Obrigkeit (wa sehrn sie sonst die vnkosten
allein nicht tragen könte) stewart vñnd hilff zuer-
zeigen / auff das sie von solcher pestilenzischer /
vñnd hochschedlicher gesellschaft gefreyet vñnd
erlediget werde: auch; irenhalben nicht Got-
tes zorn vñnd vngnad/vñnd sonst weitere straff
verschulde oder verursache. So ein jeder zu
dem was gemein nutz zubefürdern/oder gemei-
nen schaden zunerhüten dienstlich/ seinem ver-
mögen nach/zu contribuiren auch in andern ge-
ringern sachen schuldig/vñnd des fals sich nicht
zubeschweren hat/wievil zu mehr ist jnen schul-
dig/vñnd deß falls sich nicht zubeschweren hat/
wievil zumehr ist man schuldig vñnd gehalten/
zu rettung Gottes ehren/verhütung vñnd ab-
schaffung Gottes zorns (der offt vber ein gan-
ze gemeind kompt / die welche die bösen wissen-
lich dulden/oder nit bestens vermögens vermö-
gens verhens verhüten oder außschaffen) vñnd
allerley an leib gut/auch der seelen besorgte scha-
dēs/zuthū schuldig vñ köñē vñhalbē sich auch mit
nichtē pilliger mass beklagē oder entschuldigē
10. Als ein Obrigkeit ihre vnderthanen für
dieb/

dieb/mörder/landtberüber/2c. nicht können beschützen/oder auch ire eigene person nit mögen wider allsolche gewalttheter erwerben oder sunst ein nothwendigen krieg anfangen / oder soldaten vnd kriegsleuth annemen / vnnnd damit die stett vñ festungen besetzen/oder die strassen freyen/auff ire eigene kosten / seyn sie genugsam geursacht vnd geurlaubt/ja auch schuldig ire vnderthanen zuscheken/ vnd steyr von denselben nach nothdurfft zugesinnen/ vnd seyn auch die vnderthanen in solchen/vñ dergleichen nothfällen von Gottes vñ irer seligkeit wegen/nach irē vermögē schaz vnd steyr/irewlich zuzalen schuldig. Warum solt dan nicht auch ein Christliche Obrigkeit macht haben/ja schuldig seyn/sofeh sie die macht selbst nit haben/auff iren kosten iustitiam gegen die Zauberer vnd Hexen zuüben/welche ärger/vnnnd von Gott verhafter/vnnnd den landen viel schädlicher seynd / als einige dieb/mörder oder Landräuber seyn können/zudem end/zu straff vñ auftheilung der selben/ire vnderthanē nach gelegenheit zuscheken/ vñ zur contribution anzuhalten? Was so die fromme Vnderthanen in andern fellen zucontribuieren schuldig vnnnd auch willig: wir könten sie dierhalb sich mit billichkeit weigern oder beschweren/wanneh sie anders Gottes ehr gewagen/der Gerechtigkeit geneigt / der Vngerechtigkeit feind / vnd ihren eigen Leibs vnnnd Seelen zeitlichen vnnnd ewigen schaden zuuerhüren oder aufzuheben geßissen / vnnnd nicht selber

der

der zauberey pflichtig / oder zugethan seyn?

Ja wanneh gleich die Obrigkeit zur Justitia/beuorab allsolcher Gottes vnd der Menschen feindseligen personen / vnnnd verfluchten teu ffelsbundgenossen / hinlessig / oder wegen der vnkosten blödd sich erzeigten vnnnd spüren lassen: Weil Gott / wegē vngestraffter laster / offte lande vnd leuth mit der Obrigkeit an leib vnnnd gut / zeitlich vnd ewig strafft: weren die Gottliebende vnd vmb Gottes ehr vnd die gerechtigkeit etferige Vnderthanen genugsam verursacht vnnnd schuldig / vmb die Justitia vnnnd von Gott gebottene straff anzuhalten / vnd sich selbst zu notdürfftiger steyr vnnnd contribution zuerbieten. Wie offte vnnnd leichtlich in andern sachen geschicht / welche fehrn nicht also gewichtig vnnnd nothwendig seyn / als eben die gebürliche straff vnnnd abschaffung dero grewlichen zauberey vnd zauberer ist. Als an einer Weibs personen die vnnmenschliche vnkeuscheit von etliche Gottlosen einmal begangē / haben sich alle geschlechte in Israhel / als bald sie des erinnert vnd verstediget werden / gegen vnnnd wider die misserherer sich cynhellig gehauffet in die viermal hundert tausent mann / vnd kein Volck noch kosten gespart / solchs laster zu straffen vñ die daran schuldig zuuertilgen. Wie in dem 19. vnd 20. Capitel dero Richter in die längd zu finden / auch lesens vnd betrachtens würdig ist. Nun begehē die Zauberer täglich / oder ohn vnderlaß mehr vnd grewlicher auch schädlicher laster / als jene

Die vnderthanen seyn verursacht vñ schuldig vmb straff der zauberer anzuhalten vwd im fall der not die contributio zu dem endselbst zuerbieten.

Exempel / dz die frome vnderthane vmb straff der vbeltheiter anhalten sollen.

gethan. Warumb solten oder wolten dan fromme Christen nicht mehr vmb Gottes wort vnd ehr/vmb der gemeind nutz vnd wolfarth eifern vnd zustraffung vnd aufteilgung der Zauberer vnd dergleichen teuffels bulierern vnd bundgenossen kein müß noch arbeit/ kein gelt noch gut kein schatz noch contribution gesparen / tröstlicher/ja vngezweiffelter hoffnung/das sie Gott des zu mehr an haab vnd gut gesegnen/vnd gesparen/des zu reichlicher an leib vnnnd seel in diesem vnd zukünfftigem leben zeitlich vnnnd ewig belonen wirt.

23. Einred.

Wannehe die beschedigte Parthey auff die Zauberer verzeihen/ vñ keine iustitia oder straff begeren thut/alsdann ist ein hohe Obrigkeit erlaube vnd entschuldiget/das sie die zauberer vñ gestrafft/vnd beytm leben laß.

Antwort.

1. Es werden grobe vnnnd criminal laster/bevorab die offenbar vnnnd beweislich/ oder bewisen sey/von der Obrigkeit gestrafft/nicht allein wegen der/ jenigen so beschediget seyn: sondern auch/vnnnd principal/von Gottes wegen/weil Gottes Maiestet durch dieselb verleset/Gottes gebott vberretten/vnd darzu (von Gott dieselb zustraffen besolhen ist: zu dem auch derhalben/weil ein ganze Gemeind / durch die lasterhar nicht allein sunst zeitlich geschediget / sondern auch groblich vnd öffentlich geärgert worden/vnd derhalben auch durch die offentliche vnnnd

Es werden die vbelheter/nicht allein wegen der beschedigter parthey sonder auch vnd principal vñ Gottes ond der ganger gemeinde iha auch wegen der vbelheter selbst/ der gepñr ge-
strafft.

gepürliche straff muß wider gebessert / vnd vort
solchen vnd dergleichen laster vnd abgeschreckt
werden. Vber dem auch wegen der misserheter
vnd vbertreter selbstenn/das sie durch die orden-
liche Leibsstraff nicht allein verhindert werden
das sie nicht mehr sündigen/ vnnnd durch dieselb
oder dergleichen laster andere nicht ferners är-
gern oder beschedigen es sey geistlich oder leib-
licher/ oder sonst zeitlicher massen / sonder auch
zur puß vnnnd versöhnung mit Gott/ durch die
von Gott bestimpte mittel in Christo / von der
ewiger straff erlediget werden/vnd allhie für ire
sünden leiden / das sie hernacher wider zeitlich
weder ewig dörfen leiden.

2. Demnach dann also vil/vnnnd verschieden
vrsachen seyn/warumb die hohe Dbrigkeit die
offentliche vñ grobe laster zu straffen/von Got-
tes vnd ampts wegen schuldig: So ist nicht ge-
nugsam/das die beschedigte parthey / so vil sie
belange/auff die misserhäter verzogen/ oder zu-
uerzeihen sich erbotten hat. Dann die parthey
kan Gottes gebott/vnd eynsprechen/wegen ver-
lehter Mayestat / nicht auffheben/oder nichtig
machen: noch auch/was ein ganze Gemeinde/
wie vorgemelt/daran interessiert / geschediget/
oder geärgert ist / oder auch was die gefahr der
seltsakeit des missheters belangt auff sich nicht
nemen/ vnd kan derowegen ein hohe Dbrigkeit
im gewissen nit frey noch vn schuldig machē/da
sie jres amts/eides vñ sunst Göttlichs befehls
vergesen/oder dieselb hindansetzen wolte. So
die

ble beschädigte vnd verletzte parthey die geringste vrsach der straff / wie auß vorgehendem bericht handgreifflich: vnnnd kan nicht mehr verzeihen oder nachlassen/als was ire Person vnd verletzung belangen thut.

3. Ja wañ gleich keine parthey vorhandē/welche klagen oder sich erlittenen schandens halbē/bey der Oberkeit angeben thet! / vnd Obrigkeit aber in erfaiung der missehat können were / oder durch ordentliche gebürliche inquisitiō erfahrung können möchte ist sie von Gottes vnd der gerechtigkeit wegen schuldig nicht zu feiren / sondern mit höchstē ernst dran zu seyn / daß das böß / vñ die bösen / inhake Götlichen befelchs gestrafft / die frömkheit vnd fröhen hinwider gehandhabt vnd verthedigt werden. Darumb sihe ein Obrigkeit wol zu / wie sie für Gott vnd der Christlicher Gemein bestehn / vnd sich verantworten kan / da sie auß was blöße nachlassen oder begeren dero partheyen / die iustitiam fallen vnd faren lassen vnd das noch ärger vnd sträfflicher ist / die misethäter daz zu bewegen / oder bereden lassen / sich mit der parthey zuuergleichen / auff das sie alsdā / irer falscher meinung nach / vrsach vnd vrlaub haben / die misethat vngestraft vñ die misethäter frey passieren zu lassen / zu irer vnd der gemeinden grossen / vnd offtmals vnwiderbringlichen / ja wol ewigen schaden.

4. Es möcht also beschaffen / vñ sunst vnversehens begangen senn / der vbeltheter also vnbestendig erfunden werden / des gnad wol plakhet /

het/wanneh nicht nur die verlezte partyen / sondern ein ganze gemeinde dasselb auß Christliche Ursachen/vnd gewisser hoffnung der besserung begeren thete. Aber in groben / auffseztlichen/muthwilligen/oftt repetirten lastern/vnnd da ohn offentliche vnnd gepürliche straff/ andere zu denselben/oder dergleichen lastern verurteilt möchten werden/vnnd an den missthatern keine/oder kleine hoffnung gewisser vñ ernsthafter besserung zuuermehren: kan freylich solche gnad oder messigung verschuldter straff/ vngedacht der nachlassender oder darumb anhaltender partyen / nicht also stathaben / oder einiger massen vor Gott passiren oder entschuldiget werden.

5. Diueil dan mehr als beweiflich war / vñ weltkündig/ auch von vns im ersten Tractat außfürlich erwiesen vnnd demonstrirt ist/das zauberey/vnder allē lastern ceteris paribus/ die meiste/ärgerlichste/vnnd schedlichste/ja greuelichste Sünd ist/vñ kein volck vnder der Sonnen (mit gleichem beding) arger/grewlicher/schedlicher/vnnd hochsträfflicher ist / als die Zauberer vnd Hexen oder zauberinnen. So folgt auß jehgerhanen berichte vntwidersprechlich/das vil weniger auß nachlassen oder anhalten beschedigter partyen ein Christliche Gottliebende Obrigkeit macht oder vrlaub hab / die zauberey vñ zauberer gedulden oder vngestrafte zulassen/wanneh sie kündig vnd anbracht:oder auch/als keine partyen klagt / entschuldiget sie / wofern

wofern sie die Obrigkeit selbst die Zauberer weiß/oder/da sie schuldige vnd gepürliche nach frag vnd Inquisition theten(wie in andern vil geringern missehaten gemeinlich ohn vbersehen geschicht) wissen/vnd in erfahrung vnd haffung bringen köndte/sonder dissimulirn/oder bestellen wölle heimlich (da sie etwas für zunemen nicht vmbgehn können/schanden halben) das sie bey zeiten gewarschawt / vnd sich flüchtig zu machen / ahngereizet werden. Bedencke doch allsolche Obrigkeit nicht / das Gott alles / vnd auch jr herz vnd meinung weiß / vnd nicht zu berriegen ist / vnnd solche Heuchlerey vnnd hochschädliche coniuents zehenfach schwerlicher straffen wirt?

24. Sjnred.

Wanneh die Zauberer ahn einem orth gestrafft vnd verbañt / ahn andern orthern aber geduldet vnd frengelassen werden / so wirt kein gleicheit gehalten:vnd könen gleichwol nit außgerott werden / sondern stiehen von einem orth zum andern/vnnd hat die Obrigkeit / welche sie straffet/nicht dan haß vnnd nachred/lasterung vnd verfolgung von andern.

Antwort.

1. Es werden auch dieb vnnd mörder / feyer / auffrührer / landbetrüber / vnnd dergleichen gottlose Menschen nicht ahn allen orthern mit schuldigem ernst gestrafft, sondern von vilen / vmb eigennüz oder andern vnchristlichen vrsachen

chen willen / mit grossem schaden vnd ärgerniß der vnder thanen geduldet: Solte der halben ein fromme oberkeit auch alsolche vbelthäter vngestraft lassen / vnd warten biß das gleichheit gehalten werde? Nun seynd ja die zauberer vmb vil ärger vnd schädlicher / als einige Mörder vnd Landtrüder / cæteris paribus / seyn können.

2. Da einige Obrigkeit ahn ihrer ehr / Person / haab oder güter mercklich verleset / achten vnd warten sie nicht biß das dergleichen Personen auch an andern orten von der Obrigkeit gestrafft werden: Sondern sie straffen sie gemeinlich vnuerzüglich vnd on gnad wie sie verdienet haben. Warumb warten sie dann auff andere / vnd lassen die jenigen frey vnd vngestraft / bleiben die Gott selbst / Gottes heiligen / vnd heiligthumb / auff's greulichst gelästert haben / vnd ohn vnderlaß lästern / vnd ein ganze gemeind / vnd die Christenheit selbst verleset haben vnd verleszen? Achten sie sich / ire ehr / vnd achtung / nicht hoher als die ehr Gottes vnd der ganzen Christenheit?

3. Ein fromme vnd Gottliebende Obrigkeit ist schuldig in achtung vnd betrachtung zunehmen / nicht was andere thun oder nicht / sondern was Gott ihr befohlen / vnd was vort Gottes wegen die obrigkeit zuthun schuldig / vnd eides halben verpflichtet ist. Man muß nicht den bösen oder dem grossen hauffen nachfolgen böß zu thun oder zudulden / oder guts

zuinderlassen. Die vilheit der Sünder vnnnd
meineidiger oder Gottesvergessener/ entschul-
diger keine Sünd nicht. Gottes Wort vnd be-
felch ist der Obrigkeit Instruction vnnnd Com-
missionzedel/darnach sie faren / vnnnd ihr ampt
verwalten müssen: Gottes Wort ist ihr Lehr-
spiegel vnnnd Wegweiser/nicht der Welt / oder
bösen Exempel. Vnnnd wannehe sie einige an-
dere folgen wöllen / warumb folgen sie balder
die Exempla diser böser Welt / als die Fußsta-
pffen ihrer frommen Vorfahren vnnnd ante-
cessorn? Welche freylich die Zauberer ins ge-
mein nicht verschonet / nicht gesparet haben.
Vnd dieweil noch heutiges tags vil frome vnd
Gottliebende Obrigkeit gegen die Zauberer
recht/vnd also/wie Gott befolhen/procediren/
vnd keine wissenlich geduldē/wider vngestraffe
lassen/es koste auch was es wölle: warumb folge
man allsolchen fromen/ vnnnd der gerechtigkeit
liebhabenden obrigkeit nicht lieber vnd balder
nach / als anderen? welchen Gottes ehr vnnnd
jrer Vnderthanen heil vnd wolfarth/ jha auch
jr eigen seligkeit nicht hoch / oder aber nicht al-
so angelegen ist / wie sich gebüren vnnnd billich
geschehen solte?

4. Ein frome obrigkeit soll jr ehr/jren eidt/jr
Seel guttiern / vnnnd Gottes ernstem befelch
nachsetzen / so vil ihnen wissenlich vnnnd mög-
lich ist/ohn alle collusion vnnnd argelift: so wirt
ihnen Gott nichts heischen / was von andern
versumpt oder verschuldet wirt. Wöllen sie

aber den bösen vnd fahrlässigen lieber nachfolgen/als Gottes befehl/ so werden sie auch mit den bösen vnd vngetrewen/bösen ja woluerdigen lohn vnd gleiche straff in diesem vnnnd künfftigen leben erwarten / vnnnd da sie keine zeitlige buß thun/vnanzweifelt erfahren müssen/ vnnnd zu spat sich beklagen.

5. Da sie aber darumb gehasset / verunglimpffet/oder verfolget werden / das sie die Zauberer/mit vnnnd für allen andern vbelthetern also straffen / wie Gott vnnnd die rechten befehlen / vnd an ihme selbst villich vnd nothwendig ist / vngeacht / ob gleich andere ihres ampts vnnnd eids vnd sunst der iustitiaz vergessen / vnnnd dieselb gedulden vnnnd vngestrafft lassen / ja auch wider ihr eigen gewissen vnd vnleugbare offene warheit entschuldigen oder vertheidigen / das soll ein fromme/ vmb Gott vnd der Gerechtigkeit eifferende Obrigkeit nicht anfechten / oder betrüben / viel weniger abschrecken / oder ihres ampts/eids vnd seligkeit thun vergessen / sonder Gottes worts mit freuden vnd getröst sich

- Eyrach 4.** zuerinnern. Streit für die Gerechtigkeit bis zu dem todt zu. So euch die Welt-hasser / wisset das sie sie mich zuuorn gehasset hatt. Der Knecht ist nicht vber seinen Herren. Wanneh ich den Menschen solte behagen / were ich Gottes diener nicht. Vnd seyt ihr wanneh euch die Menschen hassen / vnd meinerwegen lästern / vnd alles vbelts auff euch sagen vnd liegen dran / vnd das vmb meines Namens willen. Erfrewet euch

euch vnnnd frolocket/dann ewer lohn ist groß im
 Himmel. Jha wann gleich die bösen Welt-
 kinder die fromme Obrigkeit diserhalb hassen
 oder lästern so werden doch die Gottseligen vnd
 frommen/allsolche Obrigkeit ehren loben vnnnd
 lieben: vnd da Landt vnd Leuth vber die böse o-
 der hinleßige Obrigkeit klagen vnnnd zetter ruf-
 fen/ das sie die Zauberer gedulden/ vnnnd durch
 sie so vil Menschen betrüben vnnnd verderben
 lassen/so werden hinwider die fromen rechtsin-
 nigen sich erfreuen / vnnnd Gott dancken / der
 Gotliebender Obrigkeit aber alles guts vnnnd
 glücks wünschen / das durch sie solchs vnheil
 verhindert oder bestens vermögens auß
 vnd abgeschafft/vnd ein Christliche
 Gemeind daruon erlediget
 vnnnd gefreyet
 wirt.

in alle probetriben vnd vnmuth

P 3

Beo